Der bedingte Wechsel.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ottomar Dettmer

aus Celle.

Approbiert am 3. Dezember 1908.

Harsefeld.

K. Hansen's Buchdruckerei.

1909.

15

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Inhalt.

§ 1. Einleitung.

I. Abschnitt: Die Bedingung bei Ausstellung der Tratte.

§ 2. Der Rechtszustand vor der allgemeinen deutschen W.-O.

§ 3. Allgemeines.

§ 4. 1) Die Zulässigkeit von Klauseln überhaupt.
2) Die Zulässigkeit von Bedingungen.

§ 5. a) Stellung der Literatur und Judikatur zur Frage der Zulässigkeit von Bedingungen.

§ 6. b) Gründe für die Zulässigkeit der Beifügung von Bedingungen.

§§ 7—8. c) Gründe gegen die Zulässigkeit der Beifügung von Bedingungen.

§ 9. 3) Ergebnis.

§ 10. 4) Die Wirkung der Beifügung einer unzulässigen Bedingung auf die Wechselverpflichtung.

II. Abschnitt: Das bedingte Akzept.

§ 11. 1) Beschränkungen des Akzepts überhaupt.
2) Bedingungen insbesondere.

§ 12. a) Der Regreß auf Sicherstellung.

§ 13. b) Gründe gegen die Zulässigkeit des bedingten Akzepts.

§ 14. c) Gründe für die Zulässigkeit des bedingten Akzepts.

§ 15. 3) Anhang: Die Verhandlungen der Leipziger Wechselkonferenz.

§ 16. 4) Ergebnis.

Literatur-Verzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz.

Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts, Darmstadt 1828.

Bernstein, Allgemeine deutsche Wechselordnung, Berlin 1896.

Beseler, System des deutschen Privatrechts, Berlin 1858.

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen, Leipzig 1859.

Bluntschli, Wechselordnung in „der Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen", Erlangen 1855.

v. Bodungen, Das Königl. hannoversche Wechselrecht, Lüneburg 1824.

Borchardt, Die allgem. d. Wechselordnung mit den von den deutschen und österreichischen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts nebst Bemerkungen, Berlin 1874.

Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung, Erlangen 1849.

Braun, Die Lehre vom Wechsel nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung, Leipzig 1868.

Brentano, Die allgemeine deutsche Wechselordnung nach dem Standpunkte der gegenwärtigen Gesetzgebung, Nürnberg 1875.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890.

Derselbe, Das Wechselrecht Oesterreichs und die Abweichungen der Wechselrechte Deutschlands 2c., Berlin 1890.

Code de commerce expliqué par ses motivs par Rogron. Paris 1892.

Cohn, Wechsel- und Scheckrecht in Holtzendorffs Enzyklopädie, 6. Aufl. 1904.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl, Stuttgart 1903.

Daniels, Grundsätze des Wechselrechts, Cöln 1827.

Dernburg, Preußisches Privatrecht, 5. Aufl., Halle a. S. 1897.

Derselbe, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 3. Aufl. Halle a. S. 1905.

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jh., Leipzig 1839.
Endemann, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 4, Leipzig 1884.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königl. Staatsrats und die Motive hierzu, Berlin 1847.
Gareis, Wechselordnung, 5. Aufl., München 1906.
Gelpcke, Beiträge zur Kenntnis des Handels- und Wechselrechts, Berlin 1849.
Derselbe, Zeitschrift für Handelsrecht, 3. Heft, Berlin 1853.
Glackemeyer, Der deutsche Wechselverkehr, Hannover 1886.
Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht.
Grawein, Die Perfektion des Akzepts, Graz 1876.
Grünhut, Wechselrecht in Bindings Handbuch, Leipzig 1897.
Harding, Das Wechselrecht der allgem. d. Wechselordnung, Cöln 1862.
Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, Berlin 1869.
Hiller, Das beschränkte Akzept nach der allgem. deutschen Wechselordnung, Leipziger Dissert. 1906.
Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allg. d. Wechselordnung nebst einer Einleitung in das Wechselrecht, Gießen 1859.
Kletke, Enzyklopädie des gesamten europäischen Wechselrechts, Leipzig 1862.
Klibanski, Die neue russische Wechselordnung, Berlin 1903.
Koch, Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der allg. d. Wechselordnung, Breslau 1850.
Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, Berlin 1884.
Kuntze, Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allg. d. Wechselordnung und der Nürnberger Novellen, Leipzig 1862.
Lehmann, H. O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886.
Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.
Leo, Das beschränkte Akzept nach Art. 22 der deutschen Wechselordnung, Leipziger Dissert. 1907.
Liebe, Die allg. d. Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen, Leipzig 1848.
Löhr, Zentralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht, Elberfeld 1866.

Lorenzen, Die wesentlichen Bestandteile des gezogenen Wechsels, Göttinger Dissert. 1901.

Lyon, Cæn et Renault, Traité de droit commercial, Tome 4, Paris 1893.

v. Martens, Grundriß des Handelsrechts, 3. Aufl., Göttingen 1820.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, Regensburg 1838.

Ortloff, Allgemeine deutsche Wechselordnung mit vollständiger Erläuterung nach den Protokollen der zu Leipzig abgehaltenen Konferenz, Jena 1848.

Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. obersten Gerichtshofes, Bd. 2, Wien 1867.

Pöhls, Darstellung des gemeinen deutschen und des Hamburgischen Handelsrechts, Hamburg 1829.

Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, herausgegeben von Thöl, Göttingen 1866.

Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung, 7. Aufl., Berlin 1904.

Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen sowie des in der allg. d. Wechselordnung enthaltenen Wechselrechts, Gießen 1857.

Scherer, Handbuch des Wechselrechts, Frankfurt a. M. 1800.

Schiebe, Die Lehre von den Wechselbriefen, theoretisch und praktisch dargestellt, Grimma 1844.

Schmidt, Das Wechselrecht nach der allgem. d. Wechselordnung und den Novellen dazu, Leipzig 1864.

Schmidt, Die qualifizierte Akzeptation, Leipziger Dissert. 1907.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Staub, Kommentar zur Wechselordnung, 5. Aufl., Berlin 1907.

Stern, Die Lehre von den Wechseln und dem Wechselverkehr mit besonderer Berücksichtigung und unter vollständiger Mitteilung der allgem. d. Wechselordnung, Gießen 1853.

Thöl, Wechselrecht, 4. Aufl., Leipzig 1878.

Treitschke, Handbuch des Wechselrechts, Leipzig 1824.

Volkmar & Loewy, Die deutsche Wechselordnung erläutert, Berlin 1862.

Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reiches, Stuttgart 1883.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549828_0100

§ 1.

Einleitung.

„Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann", so lautet Art. 1 der Wechselordnung. Die Wechselfähigkeit ist seit dem Inkrafttreten der allgemeinen deutschen Wechselordnung eine allgemeine geworden. Es ist das Wechselrecht kein Sonderrecht des Handelsstandes mehr, wenn es auch vorzugsweise für diesen gegeben wurde. Was bisher im größten Teile Deutschlands ein Privilegium für den Kaufmann war, ist jetzt für alle Stände und Schichten der bürgerlichen Gesellschaft in Kraft. Bereits der preußische Entwurf einer W.-O. hatte diese allgemeine Wechselfähigkeit vorgesehen. Aber schon auf den Verhandlungen der Leipziger Wechselkonferenz wurde die Frage aufgeworfen, ob das, was sich im Handelsstande bewährt habe, auch in den größeren Schichten der Nichtkaufleute eine eben so gute Probe bestehen würde. Gleiche Fachkenntnis ist in der Allgemeinheit auch nicht anzutreffen. Schon früh wurden hierüber Befürchtungen laut; mit Recht sah man Verwicklungen voraus.

Aber auch heute wird doch der Wechsel vor allem in den Kreisen gebraucht, die mit seiner genauen Handhabung umzugehen verstehen. Und es ist daher anzunehmen, daß in den bei weitem meisten Fällen bei Schaffung des Wechsels die Bestimmungen der Wechselordnung innegehalten werden. Der Kaufmann, der die Strenge des Wechselrechts kennt, wird es vermeiden, dem Wechsel Bestandteile hinzuzufügen, die diesem Papier regelmäßig fremd sind. Indessen kann sich heute jeder, auch der, welchem die strengen Normen des Wechselrechts fremd sind, wechselmäßig verpflichten. Und es kann daher leicht vorkommen, daß der Wechselverpflichtung Beschränkungen, Bedingungen, Klauseln beigefügt werden. Es fragt sich nun, ob ein solcher Wechsel den strengen Anforderungen der Wechselordnung standhält oder als formwidrig anzusehen

ist. Sind also bedingte Wechselverpflichtungen zulässig und zwar überhaupt oder innerhalb gewisser Schranken? Das ist die Frage, welche uns hier beschäftigen soll. Gemeint sind natürlich immer nur Bedingungen im technischen Sinne, also die Abhängigmachung der Wechselverpflichtung von dem Eintritt eines zukünftigen, ungewissen und außerhalb des eigentlichen Wechselgeschäfts liegenden Umstands, denn „in gewissem Sinne ist z. B. die Erklärung des Ausstellers eine Tratte stets eine bedingte, da er erklärt, nur haften zu wollen, wenn der Bezogene nicht zahle[1])." Das sind keine echten, rechtsgeschäftlichen Bedingungen, sondern Voraussetzungen der Verpflichtung, die das objektive Recht aufstellt. Solche Bedingung bedarf aber nicht eines besonderen Ausdrucks.

Eigentlich würden in der vorliegenden Abhandlung alle wechselmäßigen Haupt- und Nebenverpflichtungen bezgl. der Zulässigkeit von Bedingungsklauseln zu untersuchen sein. Da jedoch dann die Aufgabe eine zu umfassende wäre, soll eine Beschränkung auf die Tratte stattfinden und bei dieser soll nur die bedingte Ausstellung und das bedingte Akzept behandelt werden.

Die Frage, ob es zulässig sei, Wechselverpflichtungen unter einer Bedingung einzugehen, war schon vor der allg. d. W.-O. streitig und auch in der heutigen Literatur ist diese Frage sehr bestritten.

Erster Abschnitt.
Die „Bedingung" bei Ausstellung der Tratte.

§ 2.
Der Rechtszustand vor der allgem. deutschen Wechselordnung.

„Das positive Wechselrecht in Deutschland war mannigfaltiger und bunter als die Länderkarte des alten deutschen Reiches."[2]) Die meisten deutschen Staaten und freien Städte hatten Wechselordnungen erlassen. Jeder dachte dabei nur an sein Bedürfnis, an seine Interessen. Dies prägte sich denn auch in den Vorschriften, die erlassen wurden, aus.

[1]) Beyer in Goldschmidt's Ztschr. f. Handelsr. Bd. 34, S. 14.
[2]) Gelpcke, Beiträge a. a. O. S. 88.

Selbst Städte in den einzelnen Staaten, die durch Handel und Verkehr einige Bedeutung erlangt hatten, hielten es für angebracht, durch lokale Bestimmungen ein eigenes sog. Wechselrecht zu schaffen. So war ein Wirrwarr im deutschen Wechselrecht zu Hause. Infolgedessen herrschte in Deutschland auch eine große Verschiedenheit in Ansehung der Wechselfähigkeit und vor allem in Ansehung der Erfordernisse und Wirkungen der Wechsel, des Akzepts des Indossaments usw. Nur wenige wechselmäßige Handlungen wurden vom Rechte gleichmäßig behandelt und geschützt. „Der deutsche Wechsel war in Deutschland ein Wanderer, nirgends im Vaterlande ganz heimisch und angewiesen auf sein gutes Glück."[1]) Wo die Wechselordnungen mangelhaft und unklar waren, mußte die Handels- und Rechtspraxis nachhelfen.

Werfen wir einen Blick in die Literatur vor der allg. d. W.-O., so finden wir hier nur wenige und zumeist verschiedene Aeußerungen über die Zulässigkeit bezw. Unzulässigkeit der Bedingungen im „Wechselbrief", wie damals der Wechsel allgemein genannt wurde. So erkennt u. a. Scherer in seinem Handbuch des Wechselrechts bedingte Wechselbriefe in vollem Umfange an. Er definiert bedingte Wechselbriefe als solche, wodurch sich der Aussteller nicht schlechthin, sondern unter einer gewissen Bedingung und Vorbehalt, oder unter Beziehung auf eine gewisse oder ungewisse Begebenheit zur Bezahlung der Wechselsumme verpflichtet. Solche Wechsel nannte man eventuale oder konditionierte Wechselbriefe. Doch mußte die ausbedungene Bedingung im Wechselbriefe selbst deutlich ausgedrückt sein, weil davon die Bezahlung des Wechsels abhing. Erst beim Eintritt der Bedingung entstand für den Verpflichteten die Verbindlichkeit zur Zahlung der Wechselsumme. So erkennt Scherer beispielsweise die dem Wechsel beigefügte Bedingung „falls die Waren inzwischen ausgeliefert werden" oder „falls dieses oder jenes Schiff inzwischen eintrifft" als gültig an. Das preuß. allg. Landrecht spricht im II. Teil Titel VIII § 774 die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung deutlich aus. Der genannte Paragraph sagt: „Auch ist die Beziehung auf eine bestimmte Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, hinreichend." Es kann, wie Scherer daher weiter sagt, die Wirkung aus dem Wechsel, d. h. die Verbindlichkeit des Verpflichteten zu zahlen erst mit der Wirklichkeit der Bedingung eintreten.

---

1) Gelpcke, a. a. O. S. 88.

Und daher soll auch die Einrede, daß die Bedingung, unter welcher der Wechselbrief ausgestellt und zahlbar ist, noch nicht eingetreten sei, „den Wechselprozeß aufheben", weil vor dem Eintritt derselben keine Verpflichtung zu zahlen vorhanden ist, und der Wechselbrief keine liquide Forderung enthält, „ohne welche aber weder der Exekutiv- noch der Wechselprozeß statt haben, vielmehr letzterer, weil jene Einrede aus demselben selbst sichtbar und klar ist, dadurch aufgehoben werden muß".[1])

Man unterschied damals von den eigentlichen Wechseln meist die Bodmerei-, See- und Wettewechsel. In diesen drei Arten von Wechseln war stets die Zahlung von dem Eintritt einer bestimmten Bedingung oder Begebenheit abhängig gemacht. Auch Phoonsen gedenkt in seinem „Wissel-Styl tot Amsterdam" Kap. 37 § 12 der bedingten Wechselbriefe, von denen er die Wettewechsel insbesondere erwähnt und für zulässig erklärt. Man gestattete sogar, daß der Verfalltag des Wechsels lediglich durch den Eintritt der Bedingung bestimmt wurde. So finden wir im preuß. allg. Landrecht II Titel VIII § 861 die Bestimmung: „Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, Bezug genommen, so tritt der Verfalltag ein, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist."

Während Scherer und noch mehr das preuß. allg. Landrecht entschieden die bedingte Wechselverpflichtung anerkennen, verwirft Treitschke die dem Wechsel beigefügte Bedingung vollkommen. „Eigene Wechsel", so sagt er in seinem Handbuch des Wechselrechts, „worin die Zahlung von einer Bedingung abhängig gemacht ist, sollten garnicht so, sondern nur Verschreibung nach Wechselrecht genannt werden, weil sie sich zum Negozieren durchaus nicht eignen."[2]) Treitschke sieht also in der Hinzufügung einer Bedingung zum Inhalte der Wechselskriptur ein die Zirkulierfähigkeit der Urkunde hinderndes Moment. Nicht einmal den Ausdruck „Wechsel" will er für die bedingte Wechselverflichtung zulassen.

Die meisten Wechselordnungen — sowohl die deutschen wie die ausländischen — hatten überhaupt keine Bestimmungen über die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung getroffen. Wohl aber waren Normen für das bedingte Akzept und seine Rechtswirkungen aufgestellt.

---

[1]) Scherer a. a. O. S. 343.
[2]) Treitschke a. a. O. § 158.

§ 3.

Allgemeines.

Unmittelbar und mit nackten Worten enthält die Wechselordnung keine die Hinzufügung von Bedingungsklauseln verbietende oder einschränkende Bestimmung. Daher ist in Wirklichkeit von manchen Seiten völlige Freiheit der Parteivereinbarungen angenommen. Allerdings findet sich im Abs. 2 des Art. 22 eine Bestimmung in Ansehung der dem Akzept hinzugefügten Beschränkungen. Allein schon darüber, ob zu diesen Beschränkungen die Bedingungen zu rechnen seien, herrscht Streit. So erklärt es sich, daß die verschiedensten Ansichten für und gegen die Zulässigkeit der bedingten Wechselobligation geltend gemacht werden.

Die einen — und sie bilden die Majorität — sprechen sich entschieden gegen die Zulässigkeit der Bedingung beim Wechsel überhaupt aus. Andere sind geneigt, unter analoger Anwendung des § 363 H. G. B. hier Bedingungen zuzulassen, sofern sie nicht in einer Gegenleistung des Gläubigers bestehen.

Es ist also die Frage, ob der Aussteller eines Wechsels, sei es eigenmächtig oder in Uebereinkunft mit dem Wechselnehmer dem Papier einschränkende Zusätze hinzufügen kann, in der Literatur außerordentlich bestritten. Bejaht man diese Frage, so ist zu untersuchen, ob ein solcher Zusatz speziell in einer Bedingung bestehen kann. Wird die Zulässigkeit einer bedingten Wechselverpflichtung verneint, so ist weiter zu untersuchen, welche Wirkung es hat, wenn denn noch eine Bedingung hinzugefügt wurde. Ist es möglich, daß die Bedingung bestehen kann, ohne die wesentlichen Bestandteile des Wechsels zu zerstören, oder wird durch die Hinzufügung einer solchen Klausel stets eins der Formerfordernisse, die für den Wechsel vorgesehen sind, verletzt? Falls man diese letzte Frage bejaht, so wird man unterscheiden müssen, ob in diesem Fall der ganze Wechsel ungültig wird oder nur die betreffende Wechselverbindlichkeit, oder ob es richtiger ist, die Bedingung als solche zu streichen, dagegen die Wechselskriptur bestehen zu lassen.

Fraglich und unbestimmt könnte durch die Hinzufügung der Bedingung werden: die Wechselsumme, der Zahlungsort und die Zahlungszeit. Dies sind wesentliche Erfordernisse, die der gezogene Wechsel gemäß Art. 4 d. W.-O. enthalten muß. Das Wechselrecht stellt als ein schneidiges Recht hier Formerfordernisse auf, um zu verhindern, daß sich irgend eine Unbestimmtheit in den Wechsel einschleicht. Von der strengen

Beobachtung dieser Formvorschriften hängt es ab, ob der ausgestellten Urkunde der Charakter eines Wechsels beizumessen ist oder nicht. „Denn", sagt Kuntze,[1]) „eine eigene Region, eine Welt der Formen ist's worin sich der Wechsel bewegt." Gerade durch diese strengen Formen hebt sich der Wechsel aus der Reihe anderer Urkunden scharf hervor. Zweifellos werden durch die Hinzufügung von Bedingungen die regelmäßigen Wirkungen der Wechselverpflichtung aufgehoben oder zum mindesten abgeschwächt. In der Mehrzahl der Fälle findet dies jedenfalls statt. Daher geschieht die Hinzufügung einer Bedingung seitens des Ausstellers vielfach, um den Eintritt der Rechtsfolgen, die mit Begründung des Wechsels entstehen, zu verhindern oder, falls ihr Eintritt erfolgt, sich derselben durch Berufung auf die dem Wechsel beigefügte Bedingungsklausel zu entziehen In einzelnen Fällen gestattet das Gesetz ausdrücklich eine Abweichung von seinen strengen Normen und von den regelmäßigen Wirkungen des Skripturaktes und läßt abändernde Bestimmungen durch Privatwillkür zu.[2]) Wo dies nicht geschieht, hat man in Ansehung jeder Bestimmung zu untersuchen, ob es den Parteien erlaubt sein soll, dieser Bestimmung willkürlich Modifikationen, also hier insbesondere Bedingungsklauseln, beizufügen.

I) Die Zulässigkeit von Klauseln überhaupt.

§ 4.

Aus dem Umstand, daß im Gesetz einige Fälle ausdrücklich hervorgehoben sind, in denen Modifikationen vom normalen Wortlaut des Wechsels gestattet sind, hat man den unrichtigen Schluß gezogen, daß in allen anderen, nicht ausdrücklich hervorgehobenen Fällen jegliche Abänderung des Inhalts des Wechsels ausgeschlossen sein soll. Wenn der Gesetzgeber einzelne Ausnahmefälle besonders normierte, so waren es insonderheit diejenigen, die sich in der Praxis und in der normalen Uebung des Wechselverkehres eingebürgert hatten. Daher werden nur die Folgen der im Verkehr häufiger vorkommenden Klauseln in der Wechselordnung geregelt. Es sollen aber die in der W. O. aufgeführten

---

1) Kuntze a. a. O. S. 328.

2) In Art. 9, 14, 15, 19, 21, 22, 24, 31, 42 will der Gesetzgeber nur die durch die normale Uebung des Wechselverkehrs eingeführten Modifikationen berücksichtigen und er regelt daher nur die Folgen dieser regelmäßigen Hinzufügungen.

Modifikationen nicht als einzig vorkommende Ausnahmen von der regelmäßigen Form und Rechtswirkung der Wechselskripturakte erscheinen.[1]) Weshalb sollte es nicht gestattet sein, auch über jene in der W.-O. besonders genannten Hinzufügungen und Abweichungen hinaus, dem Inhalt und Umfang der Wechselverflichtung willkürliche Modifikationen beizufügen? Es liegt kein Grund vor, da das Gesetz nur diese wenigen Ausnahmen ausdrücklich gestattet, jede anderweitige Hinzufügung und Modifikation für unzulässig und ungültig zu erklären. Da man diesen regelmäßig vorkommenden Klauseln nach den verschiedenen Wechselrechten verschiedene Wirkungen beimaß, sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, gerade diese Klauseln und ihre Rechtsfolgen bestimmter zu normieren. Aber auch bezüglich der Zulässigkeit bezw. Unzulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung, d. h. der dem Inhalt des Grundwechsels beigefügten Bedingungsklausel, wäre es dringend wünschenswert gewesen, wenn das Gesetz die Tragweite auch dieser Klausel normiert hätte.

Wenn der Satz richtig ist, daß alle anderen als die ausdrücklich vom Gesetzgeber gestatteten Klauseln unzulässig seien, so wäre, wie Grünhut mit Recht sagt,[2]) die Novelle 5 zum Art. 18 der W.-O. überhaupt überflüssig gewesen. Allein gerade hierin tritt der Standpunkt des Gesetzes, daß auch noch andere als die ausdrücklich gestatteten Klauseln zulässig seien, deutlich hervor, gerade deshalb mußte die Hinzufügung der in Novelle 5 für ungültig erklärten Klausel ausdrücklich ausgeschlossen werden. Nirgends ist aber in der W.-O. die Beifügung der Bedingungsklausel für unzulässig erklärt. Daß infolgedessen jede Bedingung an sich mit dem Wesen des Wechsels vereinbart und daher zulässig ist, darf freilich auch nicht ohne weiteres angenommen werden.

„Man vermeidet einen der deutschen Wechselordnung fremden, schädlichen Formalismus und wahrt dem Wechselinstitute die im Interesse des Verkehrs erforderliche Elastizität, wenn man den Satz, daß alle wechselrechtlichen Vorschriften im Zweifel als prohibitiv, als Zwangsvorschriften anzusehen seien, an denen durch Privatwillkür nichts geändert werden könne, in dieser Allgemeinheit verwirft, sich an die in der Natur der Sache begründete Regel hält, daß die Rechte und Pflichten aus dem Wechsel sich nach dem erkennbaren Inhalte des Papiers bestimmen,

---

[1]) So auch Hartmann a. a. O. § 66. Doch rechnet H. zu den zulässigen Modifikationen nicht die Bedingungen.

[2]) Grünhut a. a. O. Bd. 1 S. 471.

und jede einzelne hierher gehörige Streitfrage aus dem Wesen des Wechsels und aus seinen Verkehrsfunktionen besonders entscheidet."[1]) Grünhut tritt also entschieden für die Zulässigkeit beliebiger, auch im Gesetz nicht ausdrücklich gestatteter Klauseln ein. Leitmotiv soll nach ihm bei Streitfragen über die Zulässigkeit bezw. Unzulässigkeit von Klauseln das „Wesen des Wechsels" sein. Man wird darunter ein Doppeltes verstehen müssen: einmal die Formerfordernisse des Wechsels und sodann seine Funktionen.[2]) Es darf also der bedingte Wechsel, wenn er dem „Wesen des Wechsels" entsprechen soll, weder gegen die Formvorschriften verstoßen, noch der Urkunde eine ihrer Hauptfunktionen — und da würde vor allem die Zirkulierbarkeit in Frage kommen — rauben.

2) Die Zulässigkeit von Bedingungen.

§ 5.

a) Stellung der Literatur und Judikatur zur Frage der Zulässigkeit von Bedingungen.

Wenn nach dem Gesagten auch die Frage der Zulässigkeit von Klauseln ganz allgemein zu bejahen ist, so beweist dies doch noch nichts für die Zulässigkeit von „Bedingungen". Bezüglich der Zulässigkeit dieser Klauseln verhält sich die gesamte Literatur mit wenigen Ausnahmen ablehnend.[3]) So fordert v. Canstein, daß der Wechsel ein unbedingtes abstraktes Zahlungsversprechen oder eine solche Zahlungsaufforderung enthält.[4]) Der Inhalt des Wechsels muß nach ihm bestimmt und zweifelsfrei sein. Daher sollen, wie v. C. weiter sagt, Klauseln, die dem

---

[1]) Grünhut a. a. O. S. 470 Bd. 1.

[2]) H. O. Lehmann stellt bezüglich der Zulässigkeit von Wechselklauseln den allgemeinen Grundsatz auf, daß, sofern nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, dem Wechselversprechen alle diejenigen Modifikationen beigefügt werden dürfen, „welche nicht entweder gegen das Wesen des Wechsels als einer auf Zahlung einer fest bestimmten Geldsumme gerichteten abstrakten formellen Obligation oder gegen zwingende Bestimmungen der W.-O. verstoßen."

[3]) So vor allem Grünhut, Beyer, Thöl.

[4]) v. Canstein a. a. O. S. 141. — Goldschmidt definiert das Wechselrecht als das Spezialrecht des schriftlichen, nach Inhalt und Form genau bestimmten, abstrakten, unbedingten Geldzahlungsversprechens.

Wesen des Wechsels oder den gesetzlichen Erfordernissen desselben widersprechen, wenn sie in den Wechsel aufgenommen werden, die Wechseleigenschaft der Urkunde aufheben.[1])

Als Beeinträchtigung der Bestimmtheit des Wechselversprechens betrachtet Bernstein die dem Wechsel beigefügte Bedingung.[2]) Als Beispiel führt er an: „. . . . . zahlen Sie am 2. Februar 1897, falls Deutschland nicht in Krieg verwickelt ist . . . .“ Hier wird entschieden die Bestimmtheit der Wechselobligation in Frage gestellt. Wenn auch als Zahlungstag der 2. Februar 1897 im Wechsel angegeben ist, so ist die Zahlung trotzdem von dem Eintritt bezw. Nichteintritt des Ausbruchs eines Krieges, eines höchst ungewissen Ereignisses, abhängig gemacht. Mit der Möglichkeit eines Krieges, an dem Deutschland beteiligt ist, muß und wird jeder Wechselnehmer rechnen. Eine solche Bestimmung hindert, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, die eigentliche Wechselerklärung, d. i. hier die Erklärung des Trassanten, betrifft, die Wechselkraft und ist daher als unzulässige Beifügung zu betrachten.

„Das Geldsummenversprechen soll ein in jeder Hinsicht bestimmtes sein“[3]), so heißt es bei Kuntze und Brachmann, und daher wird hier die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung verworfen. Auch Koch[4]) spricht sich entschieden gegen die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung aus. „Bedingte Wechsel“, so führt er aus, „widerstreben der rechtlichen Bedeutung und Beschaffenheit dieses Papieres völlig“. Ebenso verwirft Wächter beim Wechsel als einem einseitigen Summenversprechen die Bedingung.[5]) Thöl erklärt ganz allgemein den unter einer Bedingung lautenden Wechsel für ungültig.[6])

---

[1]) Auch K. Lehmann (a. a. O. S. 617) verwirft die bedingte Wechselverpflichtung.

[2]) Bernstein a. a. O. S. 50.

[3]) In Endemann's Handb. d. Handelsr. Bd. 4 S. 131.

[4]) Koch a. a. O. S. 113/14.

[5]) Wächter a. a. O. S. 135.

[6]) Auch Dernburg (Lehrb. d pr. Privatr. Bd. II,2 S. 281 und Lehrbuch d. bürgerl. Rechts Bd. II S. 779) verwirft die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtungen. Denn „Wechsel lassen nicht, wie Verpflichtungen anderer Art, beliebige Bedingungen zu, die Eintritt und Bestand der Verpflichtung von ungewissen oder künftigen Ereignissen abhängig machen. Wenn das Gesetz es auch nicht besonders ausspricht, so ergibt sich dies doch aus dem Wesen des Wechselrechts und der hiernach erforderten Bestimmtheit, daß willkürlich zugefügte Bedingungen die Wechselerklärungen entkräften.“

Nach Staub (a. a. O. Anmerkg. 6. zu Art. 22) gehört es schon zum Wesen des Wechsels, daß das Wechselversprechen selbst die Bedingungen der Zahlungsfrist erschöpfend enthält. Er verwirft also die Abhängigmachung der Zahlung von einem außerhalb des Wechsels liegenden Umstande bezw. Ereignisse.

Aus der hier angeführten Literatur ist zu ersehen, daß die herrschende Ansicht die bedingte Wechselobligation verwirft. Man nimmt an, daß durch die Hinzufügung der Bedingungsklausel stets die Bestimmtheit und Abstraktheit der Wechselobligation in Frage gestellt werden Wir geben zu, daß in dem bei weitem meisten Fällen durch die Hinzufügung der Bedingung die Bestimmtheit des Wechsels schwere Einbußen erleidet, und soweit diese Bestimmtheit verloren geht, ist die bedingte Wechselverpflichtung sicher zu verwerfen.

Den Grundsatz, daß der Wechsel eine streng formale Urkunde ist, deren Kraft nicht durch einschränkende Zusätze gemindert werden darf, bringt die neue russische Wechselordnung vom 27. Mai 1902 so recht zum Ausdruck. „Es ist keinerlei Vermerk im Wechsel dahin zulässig, daß die Zahlungspflicht nur bedingt eingegangen wird", so besagt der § 11 dieses Gesetzes.[1])

Und auch fast die gesamte Judikatur bis in die neueste Zeit ist als gegen die Zulässigkeit der bedingten Wechselobligation sprechend aufzuführen. Ein Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin vom 12. Mai 1859[2]) betont ausdrücklich die Ungültigkeit eines Wechsels, in welchem durch die beigefügte Bedingung zwei der Haupterfordernisse — Bestimmtheit der Verfallzeit und Angabe der Wechselsumme — in Frage gestellt sind. Daß diesem Präjudiz zugrunde liegende Schriftstück lautet: „Am 12. August 1858 zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die Order des Herrn D. S. Hirschberg in Frauenburg 1000 Tlr., wenn das Getreide laut Angabe so gut zum Profit als zum Schaden Teilnehmer ist, verkauft und von obiger Masse der Schaden in Abzug gebracht wird, und leiste sodann Zahlung nach Wechselrecht". Der Kläger hatte gegen den Beklagten die Wechselklage angestrengt, und in erster Instanz war auch das Schriftstück für einen Wechsel erklärt worden. Durch Urteil zweiter Instanz war die Klage abgewiesen, und das Obertribunal hatte dieses Urteil bestätigt. Richtig wird zur Begründung ausgeführt, daß der zweite Teil des der Klage zugrunde liegenden Schriftstücks die Bestimmtheit der Zahlungszeit und der Angabe der Summe, die im ersten Teile der Urkunde deutlich ausgesprochen ist, ungewiß macht. Es soll, wie in der Bedingungsklausel gesagt ist, erst Zahlung erfolgen, wenn das Getreide verkauft wird, und andererseits soll nur eine solche Summe

---

1) Vergl. Klibanski, a. a. O. Bem. zu § 11 S. 33.

2) Arch. f. d. Wechselr. Bd 10 S. 201.

gezahlt werden, welche, falls das Getreide mit Schaden verkauft wird, erst unter Abzug dieses noch ungewissen Schadens zu bemessen ist. Daher wurden die Ausführungen in der Revisionsschrift, die jenen zweiten Passus in der eingeklagten Urkunde für nicht geschrieben ansehen wollten, als unbegründet abgewiesen. „Wo, wie hier jener Passus die wesentlichen Bestandteile und Voraussetzungen des Wechsels selbst trifft und diese ungewiß macht, kann derselbe nicht für nicht geschrieben erachtet, und es kann derselbe auch um deshalb nicht ignoriert werden, weil in demselben einige Worte durch sich selbst nicht sofort verständlich sind, während sich im übrigen sein Sinn klar ergibt.“ [1])

Auch das Königl. Oberappellationsgericht zu Dresden vertritt in einem Urteil vom 16. Januar 1861 [2]) die Ansicht, daß gewisse Nebenverträge und Klauseln den Wechsel als solchen ungültig machen. Als Klauseln, die bewirken, daß das Papier die Eigenschaft als Wechsel verliert, werden nur solche bezeichnet, welche zur Folge haben, daß dem Wechsel eines der im Art. 4 der allg. d. W. O. aufgeführten Erfordernisse abgeht. Sobald also durch die beigefügte Bedingung wesentliche Formerfordernisse des Wechsels beeinträchtigt werden, wird man unter analoger Anwendung dieser Entscheidung die ganze Wechselurkunde für ungültig erklären müssen.

§ 6.

b) Gründe für die Zulässigkeit der Beifügung von Bedingungen.

Nicht ohne weiteres wird man also behaupten können, daß die dem Wechsel beigefügte Bedingungsklausel überhaupt unzulässig ist. Ja, es würde sogar bei Heranziehung der Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 der W. O. ein wesentliches Moment für die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung sprechen. Der Abs. 2 des Art. 22 besagt, daß der Akzeptant, sofern er seinem Akzepte Einschränkungen beigefügt hat, trotzdem nach dem Inhalte seines Akzepts, d. h. nach dem, was er niedergeschrieben hat, wechselmäßig haftet. Soll man diesen Satz nicht verallgemeinern und erweitern können? Keineswegs folgt aus obiger Bestimmung, daß

---

1) Allerdings ist in dieser Entscheidung vom Solawechsel die Rede, doch wird man dieses Erkenntnis immerhin zur Beurteilung der bedingten Tratte heranziehen können.

2) Archiv f. d Wechselrecht Bd. 10 S. 405.

dieser Satz lediglich für den Akzeptanten gelten soll. Die verschiedenartige Behandlung der Rechtsfolgen seitens der einzelnen Wechselordnungen bezüglich der Modifikationen des Akzepts gab dem Gesetzgeber Veranlassung, für den Akzeptanten diesen Satz besonders auszusprechen. So konnte, nach manchen Wechselordnungen der Akzeptant trotz beigefügter Modifikation so in Anspruch genommen werden, als ob er rein akzeptiert hätte, sodaß die Modifikation als nicht geschrieben galt, somit gesetzlich nichtig war. Andere Wechselordnungen betrachteten das modifizierte Akzept als Nichtakzept und ließen trotz der Modifikation die Rechtsfolgen der Nichtannahme eintreten.[1]) Daher sah sich die deutsche Wechselordnung veranlaßt, den von ihr aufgestellten Satz, daß der Akzeptant nur nach dem, was er niedergeschrieben habe, haften solle, bestimmt zu normieren und somit außer Zweifel zu stellen. Weshalb soll man diese Bestimmung der Wechselordnung z. B. nicht auch auf den Aussteller eines trockenen Wechsels anwenden können? Wenn auch Art. 98 der W. O. die Anwendbarkeit des Art. 22 auf den eigenen Wechsel nicht ausdrücklich betont, so wird man die Bestimmung des Abs. 2 dieses Artikels immerhin heranziehen können, da ja der Aussteller des eigenen Wechsels und der Akzeptant des gezogenen Wechsels in gewisser Weise gleichzustellen sind. Wir sehen keinen Grund, hier die Hinzufügung der Modifikation zu verbieten. Daß unter den in Art. 21 und 22 der allg. d. W. O. erwähnten „anderen Einschränkungen" auch die Bedingungen zu verstehen sind, nehmen wir mit der Majorität der Schriftsteller an.[2]) Auf die Kontroverse, die in diesem Punkte herrscht, werden wir unten bei der Behandlung des bedingten Akzepts näher eingehen.[3]) Es kommen jedoch nicht nur bei dem Skripturakte des Akzeptanten solche Klauseln in Betracht, wenn auch nur diese von älteren Wechselordnungen berücksichtigt wurden. Was hier vom Akzeptanten gesagt wird, wieviel mehr muß dies vom Aussteller des Wechsels und seinem Skripturakt ganz allgemein gelten. Daß solche willkürliche Hinzufügungen von Klauseln zum Inhalte des Wechsels selbst oder zu einzelnen Skripturakten früher weniger häufig und weniger bedeutend waren, ist kein Grund, sie heute für unbeachtlich oder gar für unzulässig zu erklären.

---

[1]) Näheres siehe hierüber unten § 14.

[2]) Vgl. hierzu Hardung a. a. O. S. 23; Kletcke a. a. O. S. 438; Koch a. a. O. S. 169; Braun a. a. O. S. 207; Gareis a. a. O. S. 612; Glackemeyer a. a. O. S. 80.

[3]) Vgl. hierüber unten § 12.

Wir kommen also bei analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 der W. O. zu dem Resultat, daß Bedingungen als akzessorische Beifügungen zum Inhalt des Wechsels keineswegs von vornherein für unzulässig zu betrachten sind.

Eine endgültige Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung wurde auf der Leipziger Wechselkonferenz nicht getroffen. Allerdings wurde hier anläßlich der Frage, ob es dem Aussteller eines Wechsels erlaubt sei, Bestimmungen über die Präsentationsfrist und Präsentationspflicht auf dem Wechsel zu treffen, zur Sprache gebracht, ob die Parteien berechtigt erschienen, bei Ausstellung des Wechsels demselben besondere, die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abändernde Klauseln einzuverleiben. Diese letztere Ansicht vertrat hier namentlich der österreichische und der badische Abgeordnete, während all' die anderen entgegengesetzter Ansicht waren, nämlich, daß Klauseln dieser Art als nicht geschrieben betrachtet werden müßten, wenn nicht eine große Unbestimmtheit in den ganzen Wechselverkehr gebracht werden solle. Von diesem Grundsatz sei man bisher ausgegangen, betonte die Majorität der Konferenz, nie hätte die Meinung geherrscht, daß den Vorschriften des Gesetzes durch Privatwillkür derogiert werden könnte. Infolgedessen kam man überein, an diesem Grundsatze bis auf weiteres auch fernerhin festzuhalten.[1]) Biener sagt daher auch von der Leipziger Konferenz, daß sie mehr doktrinär als praktisch gewesen sei; er wirft ihr einen den praktischen Bedürfnissen nicht entsprechenden Standpunkt vor. „In Bezug auf die Verhandlungen dieser Konferenz ist zu beachten," erklärt Biener, „daß in denselben, namentlich bei den obsiegenden Meinungen im ganzen der theoretische Charakter vorherrschend ist."[2]) Er wirft der Konferenz eine gewisse Nichtachtung gegen die Tradition und vor allem gegen die übliche Praxis des Geschäfts vor. „Eine Folge des erwähnten Vorherrschens der Theorie zeigt sich darin, daß man der freien Disposition der Parteien bei Abschließung ihrer Wechsel Fesseln angelegt hat, während man außerdem öfters sich der freien Bewegung des Handels günstig ausspricht."[3]) Als Beleg für seine Ausführungen weist Biener u. a. auch auf den oben erwähnten Standpunkt der Konferenz hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit beliebiger

---

1) Leipz. Prot. a. a. O. S. 62.
2) Biener a. a. O. S. 490/91.
3) Biener a. a. O. S. 490/91.

Klauseln zum Inhalte des Wechsels hin. Doch vollständig konnte die Konferenz ihrem Grundsatz nicht treu bleiben. Gezwungen durch die Uebung des Verkehrs sah man sich genötigt, mehrere sehr wichtige Ausnahmen von jener Regel zuzulassen.

Ferner finden wir einen Anhaltspunkt für die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung in der Bestimmung des § 363 H. G. B. Hier heißt es: „Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten." Die Abhängigmachung der Leistung von einer Gegenleistung in der Urkunde schließt diese Uebertragbarkeit aus. Es darf „darin" nicht die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht sein, heißt es ausdrücklich in obiger Bestimmung. Es ist daher unerheblich, so folgert Makower, ob auf Grund anderweitiger Abmachungen eine Gegenleistung gefordert werden darf. Dagegen ist die Hinzufügung einer Bedingung nicht untersagt. Allerdings darf auch nicht in Form einer Bedingung, wenn auch ohne direkten Zwang, eine Gegenleistung stipuliert werden. Wird dagegen der Anweisung eine sonstige Bedingung beigefügt, so ist die dem Angewiesenen und Anweisungsempfänger erteilte Ermächtigung bei einer aufschiebenden Bedingung erst wirksam, wenn diese eintritt, und im Fall einer auflösenden Bedingung wird mit deren Eintritt die erteilte Ermächtigung hinfällig. Bei analoger Anwendung dieser Bestimmung des H. G. B. auf die Tratte würde man zu dem Ergebnis kommen, hier die Hinzufügung von Bedingungen zu gestatten, sofern sie nicht in Wahrheit in einer Gegenleistung des Berechtigten an den Verpflichteten bestehen. Es würde somit der § 363 H. G. B. immerhin einen Anhaltspunkt für die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung bilden können.

Auch H. O. Lehmann scheint diese Bestimmung des H. G. B. über kaufmännische Anweisungen analog auf den Wechsel anwenden zu wollen[1]). Als zulässige Wechselklauseln bezeichnet er u. a. die Bedingungen, unter denen die Zahlung versprochen wird. „Sie sind statthaft, soweit sie nicht die Zahlung von einer Gegenleistung abhängig machen und damit gegen den Grundsatz der Abstraktheit der Wechselobligation verstoßen." Doch

[1]) H. O. Lehmann a. a. O. S. 391.

die meisten Theoretiker[1]) und auch das Reichsgericht verwerfen diese Ansicht Lehmanns. Der Standpunkt des Reichsgerichts scheint nach der Entscheidung vom 23. April 1883 der zu sein, die Beifügung einer jeden gesetzlich nicht besonders erlaubten Bedingung für unzulässig zu erklären.[2]) Die Hinzufügung einer jeden Bedingung wird in der Entscheidung von 1883 als eine Beschränkung der abstrakten Natur des Leistungsobjektes, die unmöglich ist, bezeichnet. Es heißt hier u. a.: „Eine solche Beschränkung aber würde darin enthalten sein, daß der Aussteller die Zahlung einer Summe verspricht, zu deren Leistung er erklärt, sich schon durch eine andere Wechselerklärung verpflichtet zu haben, die also aufhören soll geschuldet zu sein, wenn die andere Wechselverpflichtung getilgt ist". Jede Bedingung soll also danach, wie Lehmann weiter argumentiert, mit der abstrakten Natur der Wechselverpflichtung in Widerspruch stehen. „Dies ist aber in keiner Weise der Fall. Denn die Abstraktheit einer Obligation verlangt nicht deren Unbedingtheit."[3]) Was verstehen wir unter Abstraktheit einer Obligation? Abstrakt ist eine Obligation, die vollkommen unabhängig ist von der ihrer Erfüllung zugrunde liegenden causa. Es wäre dann höchstens eine solche Bedingung als eine der Natur des Wechsels widersprechende anzusehen, welche die Verpflichtung aus dem Wechsel „als eine auf eine anderweitige causa gestützte erscheinen ließe."[4])

Der Umstand, daß aus einer bedingten Wechselverpflichtung meist nicht im Wechselprozeß geklagt werden kann, ist für das materielle Recht gleichgültig und kommt demnach hier als Grund für die Unzulässigkeit einer solchen Verpflichtung nicht in Frage. Allerdings behauptet Thöl, daß eine Urkunde, aus welcher möglicherweise nicht im Wechselprozeß geklagt werden könne, auch kein gültiger Wechsel sei.[5]) Die Ausübung von Ansprüchen und Rechten aus bedingten Wechselverpflichtungen wird aber nicht schlechthin im Wechselprozeß möglich sein, weil nicht immer alle auf den Eintritt bezw. Nichteintritt der Bedingung bezüglichen Tatsachen durch Urkunden werden bewiesen werden können[6]). „Materielle Wechselstrenge und prozessuale Wechselstrenge bilden", so führt Thöl aus,

1) So vor allem Grünhut, v. Canstein, K. Lehmann.
2) Entsch. d. R. G. Bd. 9 S. 113 ff.
3) H. O. Lehmann a. a. O. S. 390.
4) Lehmann a. a. O. S. 390.
5) Thöl a. a. O. S. 376 § 101.
6) S. § 592 C. P. O.

„insofern eine untrennbare Einheit, als eine Klage, welche der letzteren entbehrt, weil ihr die für diese wesentlichen Tatsachen fehlen, eben deshalb auch nicht der ersteren angehört, denn die für die materielle Wechselstrenge wesentlichen Tatsachen sind sämtlich derart, daß die prozessuale Wechselstrenge sich an sie anschließen kann. Sie sind sämtlich liquide, denn sie sind eben nur der Wechsel und der Prozeß. Es gibt kein anderes Recht aus dem Wechsel, als welches auch eine Wechselklage hat, und keine andere Wechselklage, als die im Wechselprozeß; es ist eine Klage keine Wechselklage, wenn sie nach der Beschaffenheit der ihr unterliegenden Tatsachen nur im ordentlichen Prozeß angestrengt werden kann.“ [1]) Diese Ansicht kann aber, wie gesagt, nicht gebilligt werden.

Daß Bedingungsklauseln im Wechsel nicht schlechthin unzulässig sind, steht nach dem Gesagten fest. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß sie bei allen Wechselverpflichtungen zulässig sind. Weiter wird zu untersuchen sein, ob alle sonst nach Civilrecht zulässigen Bedingungen auch hier zuzulassen sind. Endlich ist nachzuforschen, ob die Wirkung der Beifügung von Bedingungsklauseln zu den einzelnen Skripturakten der Wechselverpflichteten — für uns kommt in erster Linie die des Trassanten und Akzeptanten in Betracht — soweit diese Beifügung unzulässig sein sollte, dieselbe ist.

Schon bei Heranziehung des § 363 Abs. 1 H. G. B. mußten wir die Zulässigkeit beschränken auf solche Bedingungen, die nicht eine Gegenleistung des Berechtigten enthalten, denn was bei einer kaufmännischen Anweisung unzulässig ist, kann nicht bei einem Wechsel zulässig sein. Ebenso ist ein Wechsel für ungültig zu erachten, in denen die Rechtsfolgen lediglich von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht werden, in dem m. a. W. der Zahlungstag als solcher überhaupt nicht bestimmt angegeben wird. Unzulässig wäre demnach die Bedingungsklausel: „Zahlen Sie, falls mein Sohn heiratet, an dessen Hochzeitstage die Summe von ℳ 1000“, oder: „Zahlen Sie am 1. Juli dieses Jahres, wenn Sie inzwischen das große Los gewinnen, ℳ 50 000. —“ und ähnliche. Hier ist die Verfallzeit lediglich von dem Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig gemacht. Es fehlt somit eins der wesentlichen Erfordernisse, welches Art. 4 Ziff. 4 der W. O. aufstellt, nämlich die bestimmte Angabe der Zahlungszeit. In der Hinzufügung solcher Bedingungen liegt eine nach dem Gesetz unzulässige

[1]) Thöl a. a. O. S. 376 § 101.

Art der Zeitbestimmung für die Zahlung der Wechselsumme. Nicht jede Bedingungsklausel, die dem Inhalte des Wechsels beigefügt wird, braucht aber eine nach der W. O. unzulässige Art der Zeitbestimmung zu enthalten und es sind Bedingungen möglich, welche die Erfordernisse des Wechsels unangetastet lassen. Weshalb sollte nicht ein Wechsel, der lautet: „. . . . zahlen Sie am 1. Juli dieses Jahres, wenn Deutschland mit Oesterreich nicht in einen Krieg verwickelt ist, in Wien die Summe von Kr. 50000. — " gültig sein? Hier wird durch die beigefügte Bedingung weder die Leistung des Bezogenen von einer Gegenleistung des Gläubigers abhängig gemacht, noch die Zahlungszeit des Wechsels bestimmt gelassen. Als Zahlungszeit ist bestimmt der 1. Juli des Ausstellungsjahres im Wechsel angegeben. Der Aussteller hat nun noch als vorsichtiger Geschäftsmann nach Vereinbarung mit dem Bezogenen die Bedingungsklausel beigefügt. Jeder Wechselnehmer wird diesen Wechsel wie einen unbedingten nehmen, denn an die Möglichkeit des Ausbruchs eines Krieges zwischen Deutschland und Oesterreich wird unter normalen Verhältnissen kein Mensch glauben, umsoweniger, da es sich hier um zwei verbündete Staaten handelt. Doch ist es in jedem einzelnen Falle Sache des Wechselnehmers, ob er derart bedingte Wechsel nehmen will oder nicht.

Als zulässig und vollgültig sind die conditiones juris, also solche Bedingungen zu betrachten, die nur die gesetzlichen Voraussetzungen des Regreßrechts enthalten. Diese Hinzufügung dessen, was schon nach dem Gesetze selbstverständlich ist, ist rechtlich bedeutungslos. Solche Zusätze schaden nicht, wenn sie in der Form von Bedingungen noch besonders im Wechsel ausgesprochen werden. Hierdurch wird die Wechselverpflichtung aber nicht zu einer bedingten im technischen Sinne. Ebenso verhält es sich, wenn bei dem Nachsichtwechsel die Handlung des Berechtigten ausdrücklich als Bedingung hinzugefügt wird, z. B.: „. . . . . zahlen Sie, wenn Ihnen der Wechsel 14 Tage vorher zur Sicht vorgelegt wird. . . . ."

c) Gründe gegen die Zulässigkeit der Beifügung von Bedingungen.

§ 7.

Unzulässig sind nach Grünhut, wie bereits oben erwähnt, solche Klauseln, die unvereinbar sind mit dem „Wesen des Wechsels".[1]) Doch

---

[1]) Vgl. hierzu die Erörterungen oben § 4.

ist dieser Begriff „Wesen des Wechsels" schwerlich genau zu definieren. Bedingungen, die so beschaffen sind, daß durch ihre Hinzufügung die Urkunde den Charakter eines Wechsels ganz verliert, vernichten, wie Grünhut sagt, den ganzen Skripturakt, d. h. sie bewirken, daß die als Wechsel ausgestellte Urkunde in Wahrheit kein Wechsel ist.[1]) Der Charakter des Wechsels würde verloren gehen, sobald durch die Bedingung die Zahlungszeit, der Zahlungsort und die Wechselsumme unbestimmt gemacht wird. Und es sind daher solche Bedingungsklauseln, da sie gegen die positiven Formvorschriften des Gesetzes verstoßen würden, entschieden für unzulässig zu erklären.

Ebenso ist, wie wir bereits auf Grund der oben aufgestellten Erörterungen konstatierten, eine solche bedingte Wechselverpflichtung für unzulässig zu erklären, in welcher in Form einer Bedingung in Wahrheit eine Gegenleistung versprochen wird.[2])

Ein weiterer Grund für die Unzulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung wird aus dem Wesen und der Natur des Wechsels als einer Skripturobligation hergeleitet. Ebenso wie die Schrift auf dem Wechsel allein gültige Wechselerklärungen erzeugt, ebenso wie die Frage, ob der Aussteller eines Wechsels damit sich wechselmäßig verpflichten wollte, nur aus dem Wechsel beantwortet werden darf, ebenso wie als Zeit, Ort und Gegenstand der Zahlung nur gilt, was darüber klar und zweifellos aus dem Wechsel ersichtlich ist, so muß auch die Frage, ob eine im Wechselverbande stehende Person wechselmäßig verpflichtet ist, allein aus dem Wechsel sich entscheiden lassen.[3]) Soll ein Recht aus dem Wechsel geltend gemacht werden, so darf zum Beweise für sein Bestehen weiter nichts erforderlich sein als die Vorlegung des Wechsels. Falls man aber gestatten würde, den Wechselerklärungen Bedingungen hinzuzufügen, so hieße das, wie Beyer sagt, der Wechselverpflichtung ihre Natur als Skripturobligation vollständig nehmen. Will der Inhaber eines bedingten Wechsels seine Rechte geltend machen, so kann er sich hierbei nicht auf die Urkunde allein stützen. Jetzt ist auch noch der Eintritt bezw. Nichteintritt der Bedingung Voraussetzung seines Anspruchs, und er muß sich hierauf berufen und dies im Bestreitungsfalle beweisen.

---

[1]) So Grünhut a. a. O. Bd. 1 S. 471/72.

[2]) Vgl. oben § 6.
So auch Schiebe a. a. O. S. 55.

[3]) So auch Beyer bei Goldschmidt Bd. 34.

Der Wechsel ist hier also für den Wechselinhaber nicht mehr die alleinige Voraussetzung seines Rechts. Nach Beyer bleibt es völlig gleichgültig, ob der Eintritt der Tatsache, von welcher die Verpflichtung abhängig gemacht ist, unbestreitbar ist oder nicht, ob er im letzteren Falle durch Urkunden bewiesen werden kann, ob er überhaupt leicht oder schwer nachweisbar ist.

Das Privatrecht legt den Parteien bei Abschließung von Rechtsgeschäften im ganzen nur geringe Beschränkungen auf. Es steht daher im allgemeinen den Parteien frei, die Vertragsverhältnisse nach ihrer Willkür zu verabreden und denselben Klauseln, Bedingungen und Nebenbestimmungen beizufügen, durch welche die Rechtsfolgen näher bestimmt, eingeschränkt oder erweitert werden. Das Gesetz bestimmt dieselben nur insoweit, als die Parteien nichts darüber vereinbart haben. Nebenbestimmungen und Klauseln können unter Umständen die Ungültigkeit des ganzen Geschäfts, dem sie einverleibt sind, zur Folge haben, während sie bei anderen Rechtsgeschäften für nicht geschrieben und für überhaupt nicht hinzugefügt betrachtet werden. Ob in jedem einzelnen Falle eine derartige Klausel statthaft ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsgeschäfts und nach dem Zwecke, welcher durch sie erreicht werden soll. „Mag auch das Gesetz einige Bestimmungen aus öffentlich-rechtlichen Gründen als illicitae und turpes ausschließen, so bleibt immerhin der Grundsatz bestehen, daß alle Klauseln erlaubt sind, welche das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet.“[1])

Andere Grundsätze — Brauer sagt sogar „umgekehrte Grundsätze“ — gelten nun im Wechselrecht. Einfachheit des Wechselgeschäfts ist umsomehr erforderlich, als die Wechselordnung das Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit angenommen hat. Es waren daher klare, durchgreifende Bestimmungen erforderlich, welche gleichmäßig die Folgen der Wechselerklärungen regelten und die Freiheit der Parteien einschränkten. Solche Schranken sind von der W. O. deutlich und erkennbar gesetzt worden. Ausdrücklich hat die W. O. die Fälle, in denen sie Abweichungen von der Regel gestattet, hervorgehoben. „Diese Hervorhebung würde doch zwecklos sein“, sagt Beyer,[2]) der hieraus ein weiteres Moment für die Unzulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung herzuleiten sucht, „wenn

---

1) S. Brauers Abhandlung „Ueber die Natur der Wechselobligation“ § 11 im Arch. f. d. Wechselr. Bd. 3 S. 313/14.

2) S. Beyer bei Goldschmidt Bd. 34.

man den Parteien ganz allgemein gestatten wollte, ihre Verbindlichkeiten rein nach ihrem Willen zu regeln." Hieraus glaubt er bei vernünftiger Auslegung den Schluß ziehen zu müssen, daß außer den vom Gesetz besonders normierten Ausnahmen weitere Abänderungen und Klauseln nicht gestattet sind. Auch das Prinzip der Leipziger Konferenz, wonach alle sonstigen, als die ausdrücklich gestatteten Klauseln, im Wechsel verboten sein sollen, muß Beyer's Schluß nur bestätigen. Allerdings könnte die Novelle 5[1]) den aufgestellten Satz rechtfertigen, da dieselbe das Verbot einer nicht ausdrücklich erlaubten Klausel enthält. Doch trifft hier das Gesetz nach unserer Ansicht lediglich die Entscheidung eines Einzelfalles, und wir sehen keinen Grund, diese Bestimmung analog auch auf die Bedingungsklauseln anzuwenden. Beyer sieht jedoch in der Novelle 5 die ausdrückliche Anerkennung des von ihm aufgestellten und nach seiner Meinung allein richtigen Prinzips, alle nicht ausdrücklich erlaubten Klauseln für unzulässig zu erklären. Und auch Brauer spricht diesen Satz dahin aus, daß die Parteien die rechtlichen Folgen der Wechselerklärung nicht ändern dürfen, wenn das Gesetz nicht hierzu die spezielle Ermächtigung erteilt.[2])

Ferner kann man als gegen die bedingte Wechselverpflichtung sprechend die von Einert aufgestellte Papiergeldtheorie anführen.[3]) Betrachtet man den Wechsel als kaufmännisches Papiergeld, so folgt daraus, daß es dem Aussteller eines Wechsels, wie überhaupt dem Geber einer Wechselerklärung nicht gestattet sein darf, willkürlich die rechtlichen Folgen derselben zu bestimmen. Dieser Satz läßt sich nicht rechtfertigen, wie Brauer[4]) hierzu erklärt, wenn man in dem Wechsel ein Vertragsinstrument erblickt. Denn bei jedem Vertrage, auch wenn derselbe sich in den strengen Formen des Formalgeschäftes bewegt, haben die Kontrahenten das Recht, über den Inhalt mit einer gewissen Freiheit zu verfügen. Die Parteien können daher Abweichungen von den gesetzlichen Folgen, wenn sie dem Wesen und der Natur des Rechtsgeschäfts nicht widersprechen, bestimmen oder wie ein französisches Tribunal folgerichtig erkannte: „il est loisible au tireur d'une lettre de change, d'y insérer telle clause particulière

---

[1]) Vergl. Art. 18 Satz 2 der W. O.

[2]) Brauer a. a. O. S. 314.

[3]) Ueber die heute fast ausschließlich herrschende Theorie, die den Wechsel als Skripturobligation auffaßt und ihre Stellung zur Zulässigkeit der dingten Wechselobligation haben wir oben S. 39/40 gesprochen.

[4]) Brauer im Arch. f. d. Wechselr. Bd. 3 S. 140/141.

ou restrictive du droit commun, qu'il lui convient d'imposer à son preneur." Allerdings muß man von diesem Standpunkt aus zugeben, daß alle vom Gesetz verbotenen Klauseln in den Wechselvertrag nicht aufgenommen werden dürfen. Sieht man dagegen in dem Wechsel ein Papiergeld, so läßt sich diese Vertragsfreiheit mit dem Wesen des Wechsels als eines solchen nicht vereinbaren. Wenn auch der Satz, daß Abweichungen vom Inhalt des Wechsels nicht bedungen werden dürfen, im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so findet er, wie Brauer weiter ausführt, doch in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung. Aus dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 2, wonach im Zweifel jede Erklärung des Bezogenen, auf dem Wechsel für eine unbeschränkte Annahme gilt, glaubt Br. die Unzulässigkeit von Modifikationen und Klauseln herleiten zu dürfen. Hiernach gilt der Grundsatz, so führt Br. aus, „daß die Vorschriften über die Einlösbarkeit des kaufmännischen Papiergeldes im Interesse des Verkehrs vom Gesetze mit gebietender Notwendigkeit vorgezeichnet sind, und im allgemeinen durch die Willkür der Parteien nicht abgeändert werden können." [1]) Brauer, der entschieden die Einertsche Theorie vertritt, geht sogar soweit, den Anhängern der von Liebe aufgestellten Vertragstheorie, eine Verfälschung des ganzen Wechselrechts durch Zulässigkeit von Bedingungsklauseln vorzuwerfen. Doch nicht immer hält die Vertragstheorie an dem Satze fest, daß die Beifügung von Bedingungen zum Inhalte des Wechsels nirgends verboten und daher zulässig sei. Diejenigen Anhänger der Vertragstheorie, welche im Interesse des Wechselverkehrs und gestützt auf die Verhandlungen der Leipziger Konferenz die Zulässigkeit solcher Klauseln als dem Geiste des Gesetzes widersprechend nicht anerkennen, kommen in ihren Folgerungen zu einem anderen Resultat als die Anhänger der Papiergeldtheorie. [2])

§ 8.

Der Wechsel ist in erster Linie für den Umlauf bestimmt. Um als geldvertretendes Zirkulationsmittel zu dienen, bedurfte er seiner strengen Formen. Die vom Gesetz aufgestellten Erfordernisse sind die wesentlichen Bedingungen zu diesem seinen Dienste. Als Papiergeld der Kaufleute bezeichnet Einert, wie wir sahen, den Wechsel, das Hauptmittel der kommerziellen Zirkulation. Ein Wechsel, der sich ohne vollständige

---

1) Brauer a. a. O. S. 27.

2) Hierüber vergl. unten § 10.

Erfüllung seines Hauptdienstes anböte, würde die Zirkulierbarkeit stören und schwächen. Nur die strenge Formsicherheit gibt dem Wechsel seine große kommerzielle Bedeutung. Gerade durch diese strengen gesetzlichen Normen ist es dazu gekommen, daß der Wechsel direkt statt des Geldes als Zahlungsmittel gegeben werden kann. So ist denn der Wechsel im Laufe der Zeit Träger von Geld und Kredit geworden. Diejenigen, welche die von Einert aufgestellte sog. Papiergeldtheorie vertreten,[1]) die m. a. W. den Wechsel auf eine Stufe stellen mit dem Papiergelde und der Banknote, sind der Meinung, daß alle nicht ausdrücklich erlaubten und von den Normen der W. O. abweichenden Klauseln unzulässig seien. Doch während die Banknoten und überhaupt das Papiergeld, da sie in großen Massen ausgegeben werden und als wirkliches Geld zirkulieren, in jeder Weise den vom Gesetze aufgestellten gleichen Erfordernissen genügen müssen, wird der Wechsel in jedem einzelnen Falle zu einem ganz bestimmten Geschäftszweck von bestimmten Personen besonders ausgestellt. Beim Nehmen eines solchen kursierenden Papieres wie die Banknote fragt der Nehmer nicht nach seinen Vormännern, sondern prüft nur oberflächlich an den wenigen, in die Augen springenden Merkmalen die Echtheit des Papieres. Nicht ist hier mit der Uebertragung der Urkunde eine Haftung der Vormänner für die Echtheit derselben verknüpft.

Anders ist dies jedoch beim Wechsel. Ein für alle Wechselurkunden gleichförmiger Inhalt ist hier nicht notwendig. Nicht im ersten Augenblick braucht man seinen Wert richtig zu erkennen. Man hat Zeit, genau zu prüfen, welche Haftung jeder einzelne Vormann übernommen hat. Allerdings ist der Wechsel, wie wir sahen, da er als Zahlungsmittel dienen soll, zur Zirkulation bestimmt. Gewiß soll er, wie das Geld, von einer Hand in die andere wandern können und die Eigenschaft einer leichten und sicheren Uebertragbarkeit haben. Doch muß es jedem Wechselnehmer ermöglicht sein, bevor er das Papier hinnimmt, dasselbe nicht nur in Bezug auf die Gültigkeit der Skriptur zu prüfen, sondern auch jede Modifikation im Inhalte der Urkunde zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, daß der Wechsel, obgleich er zur Zirkulation bestimmt ist, in Wirklichkeit doch viel weniger rasch zirkulieren kann als die Banknoten oder sonstiges Papiergeld.[2]) Die spezifische Funktion des Wechsels

---

[1]) Vgl. hierüber oben § 7.

[2]) So auch Grünhut a. a. O. Bd. 1 S. 469.

besteht nach Lorenzen[1]) darin, „als sicheres Zahlungs- und Einziehungsmittel die verwickelte Natur der modernen Geschäftsverhältnisse zu vereinfachen, nicht aber im Dienste eines jeden gelegentlichen Zweckes zu stehen. Diese werden durch die zivilen Rechtsmittel zur Genüge erreicht."

Leichtigkeit der Zirkulation ohne Beeinträchtigung der Sicherheit ist also die Voraussetzung, wenn der Wechsel als ein zur Zirkulation bestimmtes Papier fungieren soll. Diese Voraussetzungen werden dem Wechsel aber durch Hinzufügung einer Bedingung zu seinem Inhalt genommen. Ein bedingter Wechsel wird einem großen Teil seiner Zirkulierfähigkeit verlieren. Denn jeder Wechselnehmer wird die im Wechsel aufgenommene Bedingung sorgfältig prüfen und die Entgegennahme des Papiers ablehnen, sobald ihm der Eintritt bezw. Nichteintritt der Bedingung ungewiß erscheint. So würde die Hinzufügung einer Bedingung dem Wechsel seine Hauptfunktion, die Zirkulierbarkeit, nehmen, und er dadurch einen großen Teil seines Zweckes und seiner wirtschaftlichen Bedeutung einbüßen. Dieser Mangel der Zirkulationsfähigkeit kann also mit Recht gegen die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung geltend gemacht werden. „Papiere, deren Gültigkeit oder Wert von Zufälligkeiten abhängen," sagt Hardung,[2]) „taugen nicht zu Zirkulationsmitteln, können daher keinen Anspruch darauf haben, als Wechsel zu gelten".

Gerade der Umstand, daß der Wechsel durch die Beifügung einer Bedingungsklausel weniger leicht zirkulierfähig ist, mag manche Gesetzgeber veranlaßt haben, die Bedingung in diesem Falle als nicht geschrieben anzusehen,[3]) sie m. a. W. für unzulässig zu erklären. So definiert z. B. die englische Wechselordnung den Wechsel als einen bedingungslosen Auftrag. Es heißt in diesem Gesetze Sect. 3: „A bill of exchange is an unconditional order in writing etc."

Wenn auch die Natur des Wechsels in allen Ländern gewisse Beschränkungen in der statthaften Angabe der Verfallzeit herbeigeführt hat, so stimmen doch jetzt alle Gesetzgebungen darin überein, daß die Zahlung nicht von einer Bedingung, deren Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht werden darf. Der Wesel ist, wie Lorenzen sagt, eine positive Zahlungszusage, nicht eine bedingte. Auch die allg. d. W. O. kann direkt, da sie

---

1) Lorenzen a. a. O. S. 86.
2) Hardung a. a. O. S. 4.
3) Hierüber vgl. unten § 10.

keine positiven Bestimmungen für die bedingte Wechselobligation trifft, nicht für deren Zulässigkeit geltend gemacht werden.

Die Zirkulation, diese Hauptfunktion des Wechsels, kommt jedoch bei einer Art von Wechseln, den sog. Rektawechseln, nicht in Betracht. Allerdings hat nach Art. 9 Abs. 1 der W. O. jeder Wechsel die Eigenschaft der Indossabilität, man schreibt m. a. W. dem Wechsel ipso jure die Orderqualität zu, es müßte denn sein, daß sich aus der Wechselurkunde das Gegenteil ergäbe. Gemäß Art. 9 Abs. 2 kann aber der Aussteller den Wechsel durch die Worte „nicht an Order" die Indossabilität nehmen und ihn dadurch zu einem nicht zirkulierfähigen Papier machen. Diese Rektaklausel muß ausdrücklich aus dem Papier selbst ersichtlich sein. Die bloße Bezeichnung des Wechsels als Depôt-, Kautions- oder Sicherheitswechsel — als solcher kommt der Rektawechsel hauptsächlich im Geschäftsverkehr vor — genügt nicht, um die Indossabilität auszuschließen. Es ist also durch die Klausel „nicht an Order" dem Wechsel die Zirkulierbarkeit oder Transportfunktion genommen. Dem Remittenten ist es nicht gestattet, den Wechsel weiter zu indossieren, d. h. an seine Stelle einen neuen Gläubiger durch Indossament zu setzen. Die Zirkulierfähigkeit, gerade das Moment, auf das die Gegner der bedingten Wechselverpflichtung so viel Gewicht legen, fällt bei dieser Gattung von Wechseln ganz weg. Die Rektawechsel sind, wie wir sahen, überhaupt nicht für die Zirkulierbarkeit bestimmt. Im kaufmännischen Leben kommen derartige Wechsel nicht selten vor. Im Geschäftsbetriebe der Bankiers sind sie eine oft auftretende Erscheinung. Für den Nichtkaufmann liegt der Wert des Wechsels weniger in seiner Zirkulationsfähigkeit als in den durch ihn gegebenen schneidigen Rechtsmitteln gegen die Wechselschuldner. Sehr häufig kommt es vor, daß Kredit nur unter der Bedingung der Wechselstrenge gewährt wird. Hier stellt gewöhnlich der Kreditnehmer einen Wechsel aus für die ganze Summe des ihm erteilten Kredits und deponiert ihn als Kaution für die künftige Forderung des Kreditgebers, der dann als Remittent berechtigt ist, diesen Wechsel später bis zur Höhe der Kreditsumme geltend zu machen. Der Rektawechsel ist somit vorzugsweise zur Sicherung einer Forderung bestimmt.

Weshalb soll nun einer solchen Wechselverpflichtung, die doch — um das oben angeführte Beispiel beizubehalten — nur zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber besteht, keine Bedingung hinzugefügt werden dürfen? Da diese Wechsel garnicht zur Zirkulierbarkeit bestimmt sind, kommt ihr Mangel als Grund für die Unzulässigkeit nicht mehr in Betracht. Von einer längeren Reihe der Wechselnehmer oder Indossanten, die den

Wechsel ev. wegen der darin enthaltenen Bedingung zurückweisen würden, ist hier nicht die Rede. Bei Rektawechseln ist demnach die Hinzufügung von Bedingungsklauseln, soweit nicht die Bestimmtheit des Wechsels darunter leidet, unter allen Umständen gestattet. Bestimmtheit des Zahlungsortes, der Zahlungszeit und Wechselsumme dürfen auch hier nicht in Frage gestellt sein, wenn der Charakter der Urkunde gewahrt werden soll.

Allerdings ist man geneigt, heutzutage den Rektawechseln ihre Existenzberechtigung abzusprechen. Lorenzen geht in seiner Dissertation über „die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels" sogar soweit, die Indossabilität als ein Essentiale des Wechsels zu betrachten. „Ist die Begebbarkeit nicht so innig mit dem Begriffe des Wechsels verknüpft, daß ein nicht negotiables Papier des Namens nicht mehr wert erscheint", so fragt Lorenzen weiter. Im deutschen Wechselrecht erscheint der Rektawechsel nach ihm als eine Anomalie, da man mit dieser Ausnahme konstantes Gewicht auf die Negozierbarkeit der Urkunde lege. Doch auf diese Streitfrage näher einzugehen, ginge über den Rahmen unserer Abhandlung hinaus.

3. Ergebnis.

§ 9.

Nachdem wir in den vorstehenden Erörterungen die Momente, die für und gegen die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung zu sprechen scheinen, zum Ausdruck gebracht haben, heißt es aus diesen das Fazit ziehen. Im Gesetzte suchen wir vergeblich nach einer Bestimmung, die gegen die Zulässigkeit zu sprechen scheint, ja es bietet uns sogar im Art. 22 Abs. 2 einen Anhaltspunkt für die Zulässigkeit und deren Wirkungen. Zulässig sind aber Bedingungen als akzessorische Beifügungen zur Wechselskriptur nur dann, um es hier nochmals zu betonen, soweit durch dieselbe nicht Zeit, Ort und Wechselsumme unbestimmt gemacht oder in Wahrheit eine Gegenleistung des Berechtigten verlangt wird. Doch wird bei einer eigentlichen Bedingung, wo der Eintritt der Rechtsfolgen abhängig gemacht wird, vom Eintritt bezw. Nichteintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses oder einer ungewissen Tatsache stets die Zeit des Verfalls des Wechsels unbestimmt sein, da diese vom Eintritt der Bedingung, auch wenn ein bestimmter Verfalltag im Wechsel angegeben ist, abhängt. Die Fälle, in denen die beigefügte Bedingung derart ist, daß sich ihr Eintritt bestimmt voraussagen läßt, und daher der Wechselnehmer einen

solchen Wechsel wie einen unbedingten nehmen kann, werden Ausnahmen bilden. Es ist, wie wir sahen, Sache eines jeden Wechselnehmers, ob er einen bedingten Wechsel nehmen will oder nicht. Er willigt ja durch die Entgegennahme eines solchen Wechsels in die Bedingung ein. Will man die Hinzufügung der Bedingung beim Wechsel gestatten, so würden hierfür in erster Reihe die Rektawechsel in Betracht kommen. Doch bietet vor allem der Umstand, daß in den bei weitem meisten Fällen durch die Hinzufügung der Bedingung ein wesentliches Formerfordernis des Wechsels verletzt wird, einen wesentlichen Grund, die bedingte Wechselverpflichtung für unzulässig zu erklären.

Mag auch in der Theorie manches für die Zulässigkeit der bedingten Wechselverpflichtung wohlbegründet angeführt werden, so ist doch vor allem auch die Praxis und ihr Standpunkt zu dieser Frage zu berücksichtigen. Theoretisch ist ja ein bedingter Wechsel immerhin denkbar. Ob er aber im praktischen Handelsverkehr als solcher vorkommt und zirkuliert, ist sehr fraglich. In den allermeisten Fällen wird er vom Wechselnehmer zurückgewiesen werden. Man wird sich daher besonders auch mit Rücksicht auf die Praxis im Prinzip für die Unzulässigkeit des bedingten Wechsels entscheiden müssen.

Soll die dem Wechsel beigefügte Bedingung überhaupt Gültigkeit haben, so ist erste Voraussetzung, daß dieselbe aus der Urkunde selbst und unmittelbar hervorgeht. Dieses Moment wird ausdrücklich in der Urteilsbegründung eines Erkenntnisses des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vom 8. Mai 1865 hervorgehoben.[1]) Falls bei dem Wechsel ein Vorbehalt gemacht worden ist, so soll nach obiger Entscheidung der Vorbehalt notwendig aus der Urkunde ersichtlich sein. Enthält die Wechselverschreibung keinen Vorbehalt, so ist das Rechtsgeschäft der Wechselausstellung als ein bedingungsloses zu betrachten.

4. Die Wirkung der Beifügung einer unzulässigen Bedingung auf die Wechselverpflichtung.

§ 10.

In der Literatur sind zwei Richtungen für die rechtliche Behandlung der einer Wechselverpflichtung beigefügten unzulässigen Bedingungsklausel vertreten. Von den einen wird hier Ungültigkeit der ganzen Wechsel-

[1]) S. Löhr a. a. O. Bd. 2 S. 42/3.

obligation verlangt, während die anderen die Wechselverpflichtung als solche aufrecht erhalten, die beigefügte Bedingung dagegen als nicht geschrieben ansehen. Welcher von beiden Auffassungen man sich wird anschließen müssen, wird im folgenden darzutun sein.

Bedingungen, die so beschaffen sind, daß durch ihre Hinzufügung die Urkunde den Charakter eines Wechsels ganz verliert, vernichten nach Grünhut den ganzen Skripturakt. Sobald also durch die Bedingung die Zahlungszeit, der Zahlungsort oder die Wechselsumme unbestimmt gemacht wird, ist hiernach der ganze Wechsel als ungültig anzusehen.[1]) Auch K. Lehmann und Thöl vertreten diese Ansicht. Nach ihnen ist ein Wechsel, dem eine Bedingung hinzugefügt wurde, schlechthin als ungültig anzusehen.[2]) „Keineswegs ist der Wechsel gültig", so sagt Thöl, „und die Bedingung zu streichen." Ebenso v. Canstein, der im allgemeinen die dem Grundwechsel beigefügten Klauseln für nichtgeschrieben ansieht und für die Aufrechterhaltung der Wechselverpflichtung eintritt. Die Aufnahme einer Bedingung in die Urkunde selbst widerspricht nach v. Canstein dem Wesen des Wechsels als einseitigem, unbedingtem, abstraktem, sowie nach Person, Summe, Ort oder Zeit der Zahlung bestimmtem Zahlungsversprechen und macht daher den ganzen Wechsel ungültig. Beyer geht sogar soweit, nur dieser Auffassung innere Berechtigung zuzusprechen.[3])

Die andere Richtung und mit ihr vor allem Bernstein will nun unter Inkraftbleiben der Wechselverpflichtung selbst nur die Nebenabrede der Bedingung als wechselmäßig ungültig erklären.[4]) Die hinzugefügte Bedingung wird hier also als überhaupt nicht geschrieben angesehen. Bei analoger Anwendung auf die Bedingungsklauseln im besonderen wäre

---

[1]) So Grünhut a. a O. Bd. 1 S. 471/72. Ebenso Beyer bei Goldschmidt Bd. 34.

[2]) K. Lehmann a. a. O. S. 336. Thöl a. a. O. S. 188. Ebenso heißt es bei Leo (a. a. O. S. 39): „Jede im Kontexte des Wechsels enthaltene wirkliche Bedingung macht den Wechsel als seinem Wesen widersprechend ungültig."

[3]) Vgl. hierzu die oben S. 10 f. zitierten Entscheidungen, in denen ebenfalls die Ungültigkeit der bedingten Wechselverpflichtung betont wird. Ebenso s. die S. 9 Note 6 zitierte Ansicht Dernburgs.

Diejenigen, die den Wechsel als Skripturobligation ansehen, fordern schlechthin ohne Ausnahme, Ungültigkeit jeder bedingten Wechselverpflichtung (vgl. oben § 7). Auch die Anhänger der Vertragstheorie kommen zu diesem Resultat (oben § 7.)

[4]) Auch Roehrl (S. 69) scheint diese Ansicht zu vertreten. „Bedingungen im Kontexte des Wechsels", so führt er aus, „machen denselben ungültig oder sind zum mindesten als nicht geschrieben anzusehen."

hier auch eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts[1]) vom 27. Juni 1872 zu nennen, die für die Aufrechterhaltung der Wechselverpflichtung eintritt. Es heißt hier u. a.: „Mit Recht hat das Appellationsgericht angenommen, daß die Verbindung einer der Wechselobligation fremden Klausel mit dem Wechsel diesem selbst die Kraft nicht entziehe. Die entgegengesetzte Auffassung würde mit dem der Novelle zu Art. 7 der W. O. unterliegenden Prinzip tunlichster Aufrechterhaltung der Wechselskriptur, sofern diese die wesentlichen Bestandteile des Wechsels enthält, direkt in Widerspruch stehen." Weiter heißt es in derselben Entscheidung: „Alle die erlaubte Grenze der Privatwillkür überschreitenden, in dem Wechsel verlautbaren Stipulationen haben nach dem Prinzip der Novelle 4[2]) für nicht geschrieben zu gelten."

Wir sind geneigt, uns dieser letzten Richtung anzuschließen und erklären die Bedingungsklauseln, da sie nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder zulässiger Analogie als wechselrechtlich wirksam erscheinen, für nicht geschrieben. Es ist keineswegs erforderlich, daß alle dem Inhalt des Wechsels beigefügten Klauseln gelten oder den Wechsel ungültig machen, denn der Wechsel enthält seit jeher Klauseln, die wechselrechtlich irrelevant und allenfalls bloß zivilrechtlich von Bedeutung sind. Wenn Gesetz oder zulässige Analogie nicht das Gegenteil bestimmen, sind mit Rücksicht auf die feste, durchsichtige und bestimmte Form des Wechsels unzulässige Bedingungsklauseln als nicht geschrieben zu betrachten. Hiermit wird nur die Bedingungsklausel, nicht aber der ganze Wechsel für wechselrechtlich unwirksam erklärt. Nur die Klausel soll der wechselrechtlichen Wirkung entbehren. Denn die Aufrechterhaltung der Wechselverpflichtung entspricht nach unserer Ansicht dem Interesse der Wechselnehmer mehr als die völlige Ungültigkeit des Wechsels. Die Bedingungsklauseln fallen also nach dem Satze utile per inutile non debet vitiari einfach fort.[3])

---

[1]) Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 6 S. 364/5.

[2]) Die Novelle 4 findet sich im Art. 7 letzter Satz: „Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

[3]) Beyer (a. a. O. S. 60), der unseren Ausführungen in Bezug auf Klauseln vollkommen zustimmt, verlangt Ungültigkeit des ganzen Wechsels bei Hinzufügung von Bedingungsklauseln. Weshalb er mit der rechtlichen Behandlung der letzteren strenger verfährt, sehen wir nicht ein. — Ebenso sieht Grünhut (a. a. O. I S. 477) nur solche Klauseln als nicht geschrieben an, „die an den Wechsel größere Wirkungen knüpfen und oder zu dem Rechte des Gläubigers aus dem Wechsel Nebenberechtigungen hinzufügen sollen. Sie sind bloß zu streichen, das Papier selbst bleibt jedoch als Wechsel gültig."

Auch auf der Leipziger Konferenz[1]) wurde der schon früher[2]) genannte Satz aufgestellt, wonach die allgemeine Bestimmungen des Gesetzes abändernde Klauseln als nicht geschrieben gelten sollen.[3])

Es geht nach unserer Ansicht entschieden zu weit, den ganzen Wechsel wegen der beigefügten Bedingungsklausel für ungültig zu erklären. Richtiger ist es, dem Prinzip möglichster Aufrechterhaltung der Wechselobligation zu folgen und daher nur die Bedingung als solche für wechselrechtlich unwirksam zu erklären. Demnach sind unzulässige Bedingungsklauseln, die dem Grundwechsel beigefügt sind, vor allem auch mit Rücksicht auf den Standpunkt der Leipziger Konferenz in dieser Frage analog der Klausel vom Zinsversprechen für nicht geschrieben anzusehen. Der Wechsel als solcher bleibt vollgültig bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Das bedingte Akzept.

1) Beschränkungen überhaupt.

§ 11.

Der häufigste Fall der bedingten Wechselverpflichtung ist das bedingte Wechselakzept. Die Gesetze weichen hier hinsichtlich der rechtlichen Behandlung einer bedingten Annahme vielfach ab und untersagen die Bedingung oder erklären sie pro non scripta, d. h. sie beachten die Bedingungen nicht, auch wenn sie ausdrücklich dem Akzept beigefügt sind. Sofern die Gesetze die bedingte Akzeptation verbieten und nichts anderes bestimmen, ist die ganze Akzeptation als ungültig anzusehen. Der Wechselinhaber muß in diesem Fall mit dem Wechsel dann ebenso verfahren, wie wenn die Annahme gänzlich verweigert worden wäre.

---

[1]) S. Prot. d. Leiz. Konferenz a. a. O. S. 62.

[2]) Vgl. oben § 5.

[3]) Auch Biener verweist in seinen „Wechselrechtlichen Abhandlungen" (S. 339) bei der Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Wechsel mehr als das notwendig Erforderliche enthält, also etwa Bedingungen, auf die Aeußerung der Leipziger Konferenz, die dahin geht, daß Klauseln, welche die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abändern, für nicht geschrieben anzusehen sind, aber dem Wechsel seine Gültigkeit nicht entziehen. Er bezeichnet es als übertriebenen Formalismus, wenn behauptet worden ist, daß alle Klauseln, die das Gesetz nicht ausdrücklich gestattet, Ungültigkeit des ganzen Wechsels bewirken sollen.

Da, wo die Bedingung als nicht geschrieben angesehen wird, muß die Akzeptation aufrecht erhalten werden, gilt dann als reine, unbedingte. Der Akzeptant haftet hier also ebenso streng, als wenn er rein akzeptiert hätte. Allerdings ist das reine, unbeschränkte Akzept als die Regel vorauszusetzen. Doch sind im Wechselverkehr Ausnahmen und gerade bedingte Akzepte nicht selten. Seit man dem Trassanten Wechselrecht gegen den Akzeptanten beigelegt hat, wird der Bezogene bei der Erteilung seines Akzepts noch mehr als früher der Deckung wegen sich vorsehen. Es kommen daher Akzepte mit der Klausel „angenommen, wenn ich zuvor Deckung erhalte", nicht selten vor. Dem Trassaten steht seinerseits kein Wechselrecht gegen den Trassanten zu. Im großartigen Geschäftsverkehr, solange ruhige Zeiten herrschen und ein gegenseitiges Vertrauen den Trassanten und Trassaten aneinander binden, hat die Sache meistens keine Schwierigkeit. Wie oft steht es indessen nicht anders! Nirgends ist der Wechsel der Verhältnisse häufiger und plötzlicher, augenblicklich störender und auch in seinen späteren Folgen im allgemeinen nachhaltiger als gerade in der Handelswelt. Und gar mancher vorsichtige Geschäftsmann wird deshalb seinem Akzepte, um gegen unvorhergesehene Veränderungen gesichert zu sein, Beschränkungen und Bedingungen beifügen.

Die W. O. bestimmt im Art. 22 Abs. 2: „Werden dem Akzepte andere Einschränkungen (als die der Summe) beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig." Hiernach treten also bei einem beschränkten Akzept die Rechtsfolgen eines Nichtakzepts ein, d. h. der Präsentant kann Protest mangels Annahme erheben und Regreß auf Sicherstellung gegen seine Vormänner nehmen. Allerdings haftet der Akzeptant dem Wechselinhaber wechselmäßig nach dem Inhalte seines Akzepts. Mit dieser Norm trifft das Gesetz eine positive Bestimmung über die rechtliche Behandlung des beschränkten Akzeps. Ob zu den im Art. 22 Abs. 2 genannten Einschränkungen auch die Bedingungen zu rechnen sind und daher auch auf diese obiger Rechtssatz Anwendung finden soll, wird in den weiteren Ausführungen dargetan werden.

Schon vor der allgemeinen deutschen Wechselordnung unterschied man zwischen der reinen Akzeptation, die vorlag, wenn der Wechsel ganz seinem Inhalt gemäß akzeptiert wurde, und der qualifizierten Akzeptation, die nur unter Einschränkungen und Bedingungen geschah. Aeltere Wechselordnungen verwendeten die Bezeichnung „Beschränkung" und „Bedingung"

in demselben Sinne, d. h. es waren in „Beschränkungen" die Bedingungen einbegriffen und ebenso in „Bedingungen" sonstige Beschränkungen. Eine scharfe Trennung wurde zwischen beiden Arten von Klauseln weder in der Bezeichnung, noch in der rechtlichen Beurteilung gemacht. In fast allen Gesetzen und Wechselordnungen fanden sich Bestimmungen über das bedingte bezw. beschränkte Akzept, ein Zeichen, daß man im Verkehr oft mit dessen Auftreten zu rechnen hatte. Auch in der Literatur vor der allg. d. W. O. gibt es umfassende Abhandlungen über die Zulässigkeit des bedingten Akzepts. Wir wollen hier von einer Teilung in das Recht vor und nach der allg. d. W. O. absehen und bei Geltendmachung der Momente für bezw. gegen die Zulässigkeit des bedingten Akzepts das ältere Recht neben dem neueren berücksichtigen.

2. Bedingungen insbesondere.

§ 12.

a) Der Regreß auf Sicherstellung.

Gleichgültig für die Frage nach der Zulässigkeit des bedingten Akzepts ist die Frage des Regresses mangels Annahme. Die allgem. d. W. O. achtet in gewisser Weise das beschränkte und somit auch das bedingte Akzept [1]) einer Verweigerung des Akzeptes gleich. Der Präsentant kann daher sogleich Protest mangels Annahme erheben. Auf Grund dieses Protestes gibt die W. O. dem Inhaber das Recht — hierin hat sie sich der in Deutschland am meisten verbreiteten Auffassung angeschlossen bei nicht vollständig erfolgter, ebenso wie bei verweigerter Akzeptation Regreß auf Sicherstellung zu nehmen. [2]) Dadurch, daß die Annahme des Wechsels nur unter Beschränkungen und Bedingungen erfolgt, erscheint die Erfüllung des im Wechsel enthaltenen Zahlungsauftrags unsicher, und diese Unsicherheit berechtigt den Inhaber des Wechsels, Regreß auf Sicherstellung für prompte und richtige Zahlung zu nehmen gegen diejenigen, welche die reine Akzeptation garantiert haben, d. s. die Indossanten und der Aussteller. Die Regreßpflicht besteht also ohne jede Rücksicht auf den Eintritt oder Nichteintritt der vom Akzeptanten gesetzten Bedingung.

---

1) Daß die Vorschriften über das beschränkte Akzept auch auf das bedingte Anwendung finden, wird im folgenden Paragraphen dargetan werden.

2) W. O. Art. 25.

Voraussetzung dieses Regresses ist: die Präsentation zur Annahme an den Bezogenen bis zum Verfalltage des Wechsels und Aufnahme des Protestes wegen verweigerter Annahme. Die Sicherheit, die mangels Annahme bestellt worden ist, haftet dafür, daß die Zahlung des Wechsels trassiertermaßen erfolgt, und die Kosten, welche durch Nichtannahme entstanden sind, erstattet werden. Der Wechselinhaber ist jedoch nicht verpflichtet, den Wechsel vorher zur Annahme zu präsentieren. Er kann den Verfalltag abwarten und dann sofort zur Zahlung präsentieren. Verweigert jetzt der Bezogene die Zahlung der Wechselsumme nach dem Inhalt des Wechsels mit der Begründung, der Eintritt der Bedingung, unter der er überhaupt nur die Tratte akzeptiert haben würde, wenn sie ihm vorher vorgelegt worden wäre, sei nicht erfolgt, so ist der Präsentant verpflichtet, Protest mangels vorschriftsmäßiger Zahlung zu erheben. Dem Wechselinhaber steht frei, anstatt nun auf Grund dieses Protestes Regreß auf Zahlung zu nehmen, sich an den doch vielleicht beschränkt oder bedingt Akzeptierenden zu halten, doch selbstverständlich nur nach Maßgabe des Akzepts, denn der Akzeptant ist in diesem Falle nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäß verhaftet. Würde z. B. der Bezogene unter der Bedingung akzeptieren, daß er vom Aussteller Deckung erhalte, so ist er allerdings nur für den Fall der erhaltenen Deckung verpflichtet. Der Wechselinhaber ist jedoch befugt, eine solche Akzeptation als Verweigerung derselben zu betrachten, Protest erheben zu lassen und den Regreß auf Sicherstellung gegen die Vormänner zu nehmen.

§ 13.

b) Gründe gegen die Zulässigkeit des bedingten Akzepts.

Die Frage, ob eine bedingte Akzeptation gestattet sei, ist nach älterem und neuerem Recht in der Theorie und Rechtssprechung sehr bestritten. Wir nahmen in den vorstehenden Erörterungen ohne weiteres an, daß zu den im Art. 22 Abs. 2 erwähnten Einschränkungen auch die Bedingungen zu rechnen seien. Doch ist dies in der Literatur nicht allseitig anerkannt, und vor allem ist es Grünhut, der dieser Auffassung widerspricht. Nach ihm bezieht sich die Bestimmung des Gesetzes im Art. 22 Abs. 2 nur auf die verkehrsüblichen Einschränkungen, nicht auf wirkliche Bedingungen. Wenn das Gesetz hier von Einschränkungen ganz allgemein spricht, so sind nach unserer Ansicht darin die Bedingungen

einbegriffen. Aus dem Gesetz, das von Beschränkungen im allgemeinen spricht, ergibt sich nicht, daß für Bedingungen ein anderes gilt, daß mit ihrer rechtlichen Behandlung strenger verfahren werden soll als mit anderen Einschränkungen.[1]) Die Motive lassen im Gegenteil deutlich erkennen, daß das, was von Beschränkungen ganz allgemein gesagt ist, auch für die Bedingungen gilt.[2]) Auch die Verhandlungen der Leipziger Konferenz kommen zu demselben Resultat.[3]) Hiermit dürfte die Ansicht Grünhuts in genügender Weise widerlegt sein.[4])

Die neueren Schriftsteller des Wechselrechts, die sich gegen die Zulässigkeit des bedingten Akzepts aussprechen, stimmen in ihrer Ansicht über die rechtliche Behandlung eines solchen Akzeps nicht überein. Die einen sehen die Bedingung als nicht geschrieben an und erklären die bedingte Akzeptation für eine reine. So läßt z. B. v. Canstein[5]) den Akzeptanten, der nur bedingt akzeptiert hat, ebenso haften, als wenn er unbedingt akzeptiert hätte. Wir können diese Ansicht Cansteins nicht billigen. Der Akzeptant darf keinesfalls für mehr haftbar gemacht werden, als er selbst haften will. „Das Akzept ist", wie Hiller[6]) richtig sagt, „nur ein Recht, nicht eine Pflicht des Bezogenen." Die anderen erklären die bedingte Akzeptation für keine Akzeptation. Diese letztere Ansicht, daß ein Akzept, dem eine wirkliche Bedingung hinzugefügt wurde, ungültig sei, vertritt neben Grünhut und Beyer vor allem Goldschmidt.[7]) Allerdings führt er an, daß man nach dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 2

---

1) In der Entsch. d. Obertrib. Stuttgart vom 3. Juli 1861 wird der Satz, daß zu den Einschränkungen des Art. 22 Abs. 2 der W. O. auch die Bedingungen zu rechnen seien, ausdrücklich betont. Vgl. hierüber unten § 14.

2) Mot. z. pr. Entw. § 24.

3) Hierüber S. unten § 15.

4) Auch Leo führt aus, daß es mit Rücksicht auf die der Wechselordnung zu Grunde liegenden Motive des preußischen Entwurfs und die Protokolle der Leipziger Konferenz nicht zweifelhaft sei, daß unter den „anderen Einschränkungen" des Art. 22 Abs. 2 Bedingungen mit einbegriffen seien (a. a. O. S. 39).

Hoffmann (a. a. O. S. 208), der Bedenken bezüglich der Zulässigkeit des bedingten Akzepts äußert, kommt schließlich vor allem auch mit Rücksicht auf die Motive und die Verhandlungen über die W. O. zu dem Ergebnis, den Art. 22 Abs. 2 auch auf die Bedingungen anzuwenden.

5) v. Canstein, Lehrb. d. Wechselr. S. 273.

6) Hiller a. a. O. S. 56.

7) Goldschmidt in s. Ztschr. f. Handelsr. Bd. 28. S. 95 f.

und 22 Abs. 2, die von „gewissen Einschränkungen" bezw. „anderen Einschränkungen" sprechen, die Frage nach der Zulässigkeit des bedingten Akzepts bejahen könne. Auch sei in den Motiven des preuß. Entwurfs und in den Verhandlungen von „Bedingungen" und „sonstigen Modifikationen" die Rede. Schließlich kommt G. aber doch zu einer Verneinung der Frage der Zulässigkeit des bedingten Akzepts. Er bezeichnet ein solches Akzept als dem Sinn und Zusammenhang des ganzen Gesetzes entgegenstehend mit der Begründung, daß das Akzept nicht gültig enthalten könne, was der primäre Wechselbrief, die Tratte, nicht enthalten dürfe. Andernfalls würde ein Akzept auch gültig sein, das lautet: nicht 1000 Mark (wie trassiert), sondern X Hektoliter Weizen, 1 Araberhengst u. dgl. An solche Beschränkungen sei aber nicht gedacht worden. Mit dem hier genannten Beispiel vermag Goldschmidt die Ungültigkeit des bedingten Akzepts nicht zu beweisen. Der Wechsel ist als geldersetzendes Zahlungsmittel für den Umlauf bestimmt. Nie kann er daher ein Warenpapier sein. An eine derartige Einschränkung des Akzepts, wie sie G. hier anführt, ist jedenfalls nicht gedacht worden. Eine Beschränkung des Akzepts in der von G. genannten Art ist von vornherein ausgeschlossen.

Sowohl der Skripturakt des Ausstellers wie der des Akzeptanten wird nach Goldschmidts Ansicht durch Hinzufügung einer wahren Bedingung nichtig, denn diese mache die Verfallzeit des Wechsels zu einer ungewissen. Soweit die Bedingungsklausel dem Grundwechsel beigefügt wird, macht dieselbe den ganzen Wechsel ungültig — hierin stimmt die Mehrzahl der Schriftsteller Goldschmidt bei. Nicht ist dies jedoch beim Akzept der Fall, das Akzept kann nicht die in Grundwechsel angegebene Verfallzeit ungewiß machen. Keinesfalls kann der Bezogene die im Grundwechsel enthaltenen Bestimmungen durch ein modifiziertes Akzept abändern.[1])

Derselben Ansicht wie Goldschmidt ist Grünhut, auch er verlangt Ungültigkeit des bedingten Akzepts und macht zur Begründung im wesentlichen dieselben Momente geltend wie Goldschmidt.[2]) Grünhut nimmt sogar an, daß die Negoziabilität des Wechsels mehr leide, wenn der Bezogene bedingt akzeptiert hat, als wenn das Akzept gänzlich verweigert worden wäre. Denn die Verweigerung des Akzepts werde man dem Papier nicht ansehen können, wohl aber die hinzugefügte Be-

[1]) So auch D. Schmidt a. a. O. S. 47.

[2]) Ebenso Rehbein a. a. O. S. 59: „Bedingtes Akzept ist kein Akzept."

dingungsklausel. Jedem werde die Beifügung der Bedingung eine Warnung sein, daß der Wechsel kein volles Vertrauen verdiene, und dies werde in hohem Maße nachteilig auf die Umlaufsfähigkeit eines solchen Papiers einwirken. „Die Erfahrung lehrt auch, daß wohl ohne Akzept viel Wechsel zirkulieren, weil der Wechselerwerber in erster Linie den Vormännern Kredit gewährt, nicht aber der Wechsel mit modifiziertem Akzepte.“[1]) Der Mangel der Zirkulierbarkeit wird daher von der gegnerischen Seite oft als gegen die Zulässigkeit des bedingten Akzepts sprechend angeführt. Der Aussteller des Wechsels hofft, seine Tratte werde nach ihrem vollen Inhalt akzeptiert werden. Der Remittent stützt darauf seine ferneren Aussichten. Dritte Personen treten in das Wechselgeschäft ein, weil sie sich auf ein gehöriges Akzept verlassen. Dadurch, daß der Bezogene nur bedingt akzeptiert, gibt er zu erkennen, daß er nicht gewillt ist, den Wechsel rein, seinem Inhalt gemäß einzulösen. Er macht seine Verpflichtung von dem Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängig. Der Wechselnehmer, der auf eine reine Einlösung des Wechsels rechnet, wird zögern, das Papier mit dem bedingten Akzept entgegenzunehmen. Nicht zu leugnen ist daher, daß durch die Zulassung des bedingten Akzepts immerhin eine ungewisse Verkehrsunsicherheit eintritt. Und hieraus hauptsächlich ist der in der Literatur über die Zulässigkeit eines derartigen Akzepts herrschende Streit zu erklären. Aus diesem Grunde vielleicht enthielten auch viele ältere Wechselordnungen die Bestimmung, daß das beschränkte und bedingte Akzept einem unbeschränkten gleichgeachtet werden müsse. Auch auf der Leipziger Konferenz fand dieser Rechtssatz noch lebhafte Unterstützung.

Neben Grünhut ist es vor allem Beyer, der die Unzulässigkeit des bedingten Akzepts verficht. Als dem Wesen des Wechselversprechens durchaus widersprechend bezeichnet letzterer das bedingte Akzept. Für diese nach seiner Auffassung richtige Ansicht glaubt Beyer auch Wächter[2]) anführen zu können, der klar und rückhaltlos den von ihm verfochtenen Standpunkt vertrete. Auch glaubt Beyer, Thöls Ansicht könne nicht gegen ihn ins Feld geführt werden. Allerdings führt Thöl unter den beim Akzept möglichen Modifikationen auch die Bedingungen auf, fügt

---

1) Grünhut a. a. O. Bd. 2 S. 276.

2) Wächter (a. a. O. S. 306) bezeichnet die Bedingung beim Akzept als mit der Gültigkeit des Wechselversprechens im Widerspruch stehend und erklärt daher ein bedingtes Akzept für ungültig.

aber hinzu, man müsse darauf sehen, ob die einzelnen Wechselordnungen die eine oder andere Modifikation oder alle zulassen bezw. verbieten. Thöl[1]) definiere freilich das Wechselversprechen als ein Summenversprechen ohne alles Gegenversprechen. Ein Wechsel mit dem Vermerk: „Angenommen, wenn ich inzwischen Deckung erhalten habe", würde demnach nach Thöls Auffassung ungültig sein. „Es liegt in dem Versprechen nur einer Summe", fährt Thöl fort, „daß das Recht aus dem Akzept unabhängig ist von dem der Begebung unterliegenden Valutaverhältnis und dem der Akzeptation unterliegenden Deckungsverhältnis." Da Thöl also hiernach auch das Akzept als ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen bezeichnet, so wird er jedenfalls, so folgert Beyer, Beeinträchtigungen der Einseitigkeit und Abstraktheit nicht gestatten; und gegen die Zulassung von anderweiten Bedingungen spricht seine (Thöls) Auffassung von dem Verhältnis zwischen materiellem und prozessualem Wechselrecht." Soweit eigentliche Bedingungen in Frage kommen, sollen diese, wenn sie dem Akzepte beigefügt sind, nach Beyers Ansicht Ungültigkeit des ganzen Akzepts zur Folge haben. Er argumentiert nun folgendermaßen: da die Bedingungen unvereinbar sind mit dem Wesen des Wechsels, so darf man nicht folgern: sie sind erlaubt, weil sie nicht ausdrücklich verboten sind; sondern man muß sagen: Sie sind nur erlaubt, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind. Durch diese Argumentierung muß B. unwillkürlich auf die Verwerfung bedingter Akzepte kommen.

Einen weiteren Grund für die Unzulässigkeit des bedingten Akzepts entnimmt Beyer den Motiven zur W. O. und den Verhandlungen der Leipziger Konferenz. Mit Sicherheit glaubt B. hieraus beweisen zu können, daß unter den „Einschränkungen" des Art. 22 Abs. 2 zwar Bedingungen im Sprachgebrauch des Lebens, aber nicht eigentliche Bedingungen mit einbegriffen sein sollen. Er führt aus: „Was hier unter letzteren (Bedingungen) verstanden wird, tritt nicht hervor, es kann darunter auch sehr wohl folgende zulässige Art der Einschränkungen begriffen sein: angenommen, wenn der Wechsel am Verfalltage präsentiert wird." Wie wir schon früher dargetan haben, handelt es sich in diesem Falle garnicht um eine wirkliche Bedingung, sondern um eine Abkürzung der Haftpflicht. Mag auch immerhin die genannte Einschränkung unter dem Worte „Bedingung" begriffen sein, so kann B. damit noch nicht beweisen, daß der Gesetzgeber, wenn er ausdrücklich das Wort „Bedingung"

[1]) Thöl a. a. O. S. 277.

gebrauchte, hiermit die Gültigkeit einer wirklichen Bedingung im Akzept ausschließen wollte.[1])

Der Handelsstand ist mit der Zulassung bedingter Akzepte nicht einverstanden. Daher suchten manche Gesetze dieser Ansicht des Kaufmannsstandes gerecht zu werden, indem sie ein bedingtes Akzept für ungültig, oder für gänzlich verweigert betrachteten. Vergleicht man die einzelnen Gesetze der verschiedenen Staaten und ihre Bestimmungen über das bedingte Akzept, so stößt man auf große Gegensätze in der rechtlichen Behandlung. Die allg. d. W. O. schlägt einen Mittelweg ein.

Das preuß. allg. Landrecht spricht den Grundsatz der Ungültigkeit des bedingten Akzepts dadurch deutlich aus, daß es gemäß § 1014 Teil II Tit. 8 dem Präsentanten, der die Annahme unter einer Bedingung zuläßt, das Wechselrecht gegen seine Vormänner abspricht. Wenn der Akzeptant später dann nicht Zahlung leistet, kann der Präsentant des Wechsels sich im Wege des ordentlichen Prozesses an diejenigen halten, die sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden. Nach § 1017 ist der Präsentant verpflichtet, wenn vom Bezogenen der Annahme eine Bedingung hinzugefügt wird, „zur Wahrung seines Rechts mit Einlegung des Protestes gehörig zu verfahren." Der Inhaber soll also in einem solchen Falle jedes Präjudiz von sich durch einen Protest abwenden und hierdurch zu erkennen geben, daß er das bedingte Akzept nicht zugegeben habe [2]) Aehnlich bestimmte das hannoversche Wechselrecht, daß der Präsentant eine bedingte Akzeptation nicht annehmen dürfe, ohne dazu speziell autorisiert zu sein. Auch hier ist der Präsentant zum sofortigen Protest verpflichtet.[3])

Schon früh verbot man in Frankreich das bedingte Akzept. Die „Ordonnance du commerce" vom Jahre 1673 enthielt in Titel 5 Art. 2 bereits die Bestimmung: „Abrogeons toutes autres acceptations sous conditions, lesquelles passeront pour refus et pourront les lettres être protestées." Und bei dieser Verfügung ließ es der Artikel 124 des „Code de commerce" bewenden: „L'acceptation ne

---

[1]) Vgl. hierzu die Abhandlung Beyers bei Goldschmidt Bd. 34 S. 39.
Ueber die Stellung der Motive und der Leipziger Konferenz zur Frage der Zulässigkeit des bedingten Akzepts vgl. § 14 bezw. 15.

[2]) So auch Treitschke, Lehrb. d. Wechselr. § 269.

[3]) Hann. W. O. §§ 19/20. Hierzu siehe v. Bodungen a. a. O. S. 90/91 und die dort genannten Beispiele.

peut être conditionelle . . . . ." Das französische Recht verwirft hiernach die bedingte Akzeptation. Im Gesetze selbst ist die Wirkung des bedingten Akzepts nicht bestimmt. Ein solches Akzept steht, wie Rogron[1]) in der Anmerkung zum Art. 124 sagt, einem gänzlich verweigerten gleich, und es hat infolgedessen der Inhaber Protest zu erheben Pardessus versteht dieses dahin, daß der Inhaber, wenn er nicht protestieren lasse, in die Bedingung eingewilligt habe und nicht wegen nicht erfolgter Bezahlung nach dem Inhalte des Wechsels regredieren könne. Als Grund für die Unzulässigkeit des bedingten Akzepts gibt Rogron die große Unsicherheit an, die durch die Zulassung im Wechselverkehr herrschen würde.

Eine noch andere, durch Zweckmäßigkeitsgründe motivierte Anwendung des Protestes bei bedingtem Akzepte findet sich im § 35 der Flensburger Wechselordnung und im § 36 des Entwurfs einer W. O. für Holstein und Lauenburg: „Der Trassat darf ohne Genehmigung des Inhabers und durch diesen veranlaßte vorgängige Protesterhebung den Wechsel weder für eine geringe Summe, noch . . . , noch unter irgend einer von dem Inhalte des Wechsels abweichenden Bedingung akzeptieren. Ist einer solchen Annahme die vorgedachte Protesterhebung nicht vorangegangen, so ist der Wechsel seinem ganzen Inhalte nach für angenommen zu achten. Nach aufgenommenem Proteste muß der Inhaber die Annahme für einen Teil des Wechselbetrags zulassen, wenn der Einsender ihm nicht andere Vorschrift erteilt hat. Andere Abweichungen von dem Inhalt des Wechsels aber darf er nur gestatten, wenn er ausdrücklich dazu befugt ist." Diese Bestimmung soll verhüten, daß der Bezogene statt des verlangten unbedingten Akzeptes nicht etwas anderes schreibe. Will er nicht rein akzeptieren, soll er dies vorher dem Inhaber mitteilen. Ferner will aber auch diese Vorschrift Kollusionen zwischen dem Wechselinhaber und dem Bezogenen verhüten.[2]) Es wird unterschieden, je

---

[1]) Rogron, Code de commerce S. 297.

[2]) Von den neueren Gesetzen bestimmt das skandinav. Wechselgesetz im § 22, daß die dem Akzept beigefügte Bedingung als nicht geschrieben behandelt werden solle. Die niederländische W. O. dagegen bestimmt in § 22, daß das bedingte Akzept stets unwirksam sein solle, wonach der Akzeptant garnicht verhaftet ist, der Inhaber aber vollen Regreß auf Sicherstellung nehmen kann. Ebenso bestimmt die russische W. O. vom J. 1902 in § 95: „Außer der in § 93 bezeichneten Beschränkung in der Summe sind andere im Akzeptvermerk zugelassene Abweichungen von dem Inhalt des Wechsels einer Verweigerung der Annahme gleichbedeutend."

nachdem der Wechselinhaber seine Einwilligung in die Beschränkung gegeben hat oder nicht. In dem ersten Falle soll das bedingte Akzept seinem Inhalt nach maßgebend sein, der Inhaber aber dadurch nicht bloß den Regreß auf Sicherstellung, sondern auch den Regreß auf Zahlung verlieren. Im zweiten Falle dagegen, wenn von Seiten des Wechselinhabers in die Beschränkungen des Akzepts nicht eingewilligt ist, gehen die Wechselordnungen wieder auseinander, indem nach dem Nassauer Entwurf alsdann das Akzept garnicht gilt, mithin der Wechselinhaber zum Regresse auf Sicherstellung berechtigt wird; nach dem württemb. und Holsteiner Entwurf aber soll das beschränkte und bedingte Akzept wie ein unbeschränktes behandelt werden.

Ausdrücklich betont wird die Unzulässigkeit und Ungültigkeit vom österr. obersten Gerichtshof in einer Entscheidung vom 3. März 1863.[1]) Der Sachverhalt ist kurz folgender: C. zog am 22. August 1859 einen 60 Tage nach Sicht fälligen Wechsel an eigene Order auf B. Dieser datierte die Akzeptationserklärung nicht, sondern setzte auf die Rückseite des Wechsels den Vermerk, daß dieser Wechsel nur dann gültig sein sollte, wenn der Verkauf seines Grundstücks X. durch die Vermittlung des C. erfolgte. C. indossierte nun den Wechsel am 1. März 1861 an A. Dieser ließ am 5. August 1861 bei B., welcher die Datierung des Akzepts verweigerte, Protest erheben und strengte unter Invention des C. und urkundlicher Nachweisung des Umstandes, daß B. das Grundstück X's an Z. und C. gemeinschaftlich verkauft hatte, die Wechselklage gegen B. an.

In zweiter Instanz wurde der Akzeptant nach dem Klagantrag verurteilt. Die erste und dritte Instanz dagegen wiesen die Klage ab mit der Begründung: „Nach Art. 4 Ziff. 4 der W. O. gehört unter die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels die Angabe der Zahlungszeit. Eine solche mangelt auf dem Klagewechsel, denn in Bezug auf die Zahlungszeit ist nicht bloß die Andeutung des Ausstellers, daß der Wechsel 60 Tage nach Sicht zahlbar ist, sondern auch die Erklärung des Akzeptanten, die einen integrierenden Bestandteil des Wechsels bildet, maßgebend. Die Erklärung des Akzeptanten muß im Zusammenhange mit der derselben beigesetzten Bedingung als ein ganzes aufgefaßt werden, und da der Akzeptant die Zahlung der Wechselsumme von der Bedingung abhängig machte, daß durch Vermittlung des C. ein Verkauf des Grund-

---

[1]) Peitler a. a. O. Nr. 269.

stücks X. erfolge, so ist die Zahlungszeit des Wechsels nicht auf 60 Tage nach Sicht, sondern erst auf eine nicht bestimmt angegebene Zeit nach dem Verkaufe festgesetzt worden. Da nun die Bestimmung der Zahlungszeit in der Art. 4 Ziffer 4 vorgeschriebenen Weise mangelt, so kann aus dem Klagwechsel nach Art. 7 der W. O. keine wechselmäßige Verbindlichkeit entstehen. Der Wechsel kann nach Art. 22 der W. O. eine wechselmäßige Verbindlichkeit des Akzeptanten nicht begründen, weil die Einschränkung der Akzeptation in einer Weise erfolgte, daß dadurch der Urkunde eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels entgangen ist."

Man wird sich dieser Urteilsbegründung vor allem mit Rücksicht auf die in § 14 zitierte Entscheidung des Obertribunals Berlin v. 26. Okt. 1858, wonach ein unbedingt gegebenes Akzept durch Bemerkungen auf der Rückseite des Wechsels nicht zum bedingten wird, nicht anschließen können. Richtiger scheint uns daher die Urteilsbegründung der zweiten Instanz, die annimmt, daß dem Klageanspruch die auf der Rückseite des Wechsels enthaltene Bemerkung des Beklagten nicht entgegenstehen kann. Da die Bedingung nicht dem Akzepte selbst beigefügt ist, sondern als selbstständige Erklärung auf der Kehrseite des Wechsels niedergeschrieben ist, so greift die Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 nicht Platz, vielmehr wird hier der im Art. 21 Abs. 3 enthaltene Grundsatz Anwendung finden.

§ 14.

c) Gründe für die Zulässigkeit des bedingten Akzepts.

An sich ist von einer Verpflichtung des Bezogenen zu akzeptieren nicht die Rede. Es hängt rein von seiner Willkür ab, ob er akzeptieren will oder nicht.[1]) Daher muß es ihm auch gestattet sein, eine Verbindlichkeit, die er eingehen will, auf eine ihm beliebige Weise einzugehen. Weshalb soll es dem Akzeptanten nicht freistehen, durch einen Zusatz zu seinem Akzepte seine Haftung von dem Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung abhängig zu machen? „Da keine Verbindlichkeit zu akzeptieren im Wechselrecht stattfindet", so sagt schon Treitschke, „so ist auch keine vorhanden, es ist unbedingt zu tun."[2]) Einert verlangt ausdrücklich,

[1]) So auch Hartmann a. a. O. S. 324.

[2]) Treitschke, Handb. d. Wechselr. § 269. Ebenso erkennt schon Fr. v. Martens (a. a. O. S. 10) die bedingte Akzeptation als wechselrechtlich wirksam an.

Ebenso Bender a. a. O. S. 417.

Aus demselben Grunde, den Treitschke geltend macht, bejaht auch Pöhls (a. a. O. S. 234/35) die Frage, ob der Bezogene dem Akzept Bedingungen beifügen dürfe.

daß man dem Bezogenen die Befugnis beilege, im Akzepte von der Fassung des Wechsels abweichen zu dürfen.[1])

Der Akzeptant haftet gemäß Art. 22 Abs. 2 der W. O., wenn er seinem Akzept eine andere Einschränkung als die der Summe hinzugefügt hat, wechselmäßig nach dem Inhalte seines Akzepts. Da, wie wir oben feststellten,[2]) zu den hier genannten Einschränkungen auch die Bedingungen zu rechnen sind, so würde der Akzeptant auch in diesem Falle stets nach dem Inhalt seines Akzepts, also bedingtermaßen haften. Beendigt ist die Haftung des Akzeptanten nach unserer Ansicht mit Ablauf von drei Jahren nach dem Verfalltage des Grundwechsels, da dann gemäß Art. 77 der W. O. infolge der Verjährung der Ansprüche gegen den Akzeptanten keine Wechselschuld des letzteren mehr besteht. Ueber diesen Zeitpunkt hinaus, kann auch der Eintritt der im Akzept angegebenen Bedingung keine Verpflichtung des Akzeptanten mehr begründen. Die Akzeptation seitens des Bezogenen, mag sie nun auch bedingt erfolgen, kann dem Wechselinhaber niemals schaden, sondern nur zum Vorteil gereichen. Der Wechselinhaber und auch die anderen Interessenten erlangen durch die Zulassung des bedingten Akzepts ein Recht, das ihnen bei einem Nichtakzept verloren gehen würde, vorausgesetzt natürlich, daß die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften beobachtet werden. Wäre das Akzept gänzlich verweigert worden oder würde das bedingte Akzept für ungültig erklärt und somit einem verweigerten gleichgeachtet, so stände dem Inhaber kein Wechselrecht gegen den Bezogenen zu. Nur für den Regreß wird das beschränkte und folglich auch das unbedingte Akzept insofern einem Nichtakzept gleichgeachtet, als der Wechselinhaber Protest mangels Annahme erheben und Regreß auf Sicherstellung gegen seine Vormänner nehmen darf und muß.[3])

Die Literatur spricht sich in der überwiegenden Majorität unter Beziehung auf Art. 22 Abs. 2 der W. O. für die Zulässigkeit eines bedingten Akzepts aus. Ebenso wie H. O. Lehmann[4]) für die Zulassung der bedingten Wechselverpflichtung eintritt,[5]) spricht er sich auch entschieden

---

[1]) Einert a. a. O. S. 155 f.

[2]) Vgl. die Erörterungen zu Beginn des letzten Paragraphen.

[3]) Art. 25 W. O.

[4]) H. O. Lehmann a. a. O. S. 449.

[5]) d. h. insofern, als nicht die Abstraktheit und Bestimmtheit des Wechsels durch die Beifügung von Bedingungen verloren geht.

für die Zulässigkeit des bedingten Akzepts aus. Ausdrücklich tritt auch K. Lehmann[1]) für die Zulässigkeit des bedingten Akzepts ein. Als „andere Einschränkung" hat nach ihm zu gelten, daß der Bezogene bedingt akzeptiert. In gleicher Weise betont Kreis,[2]) daß Einschränkungen und Bedingungen beim Akzept sehr wohl gestattet seien. Ebenso lassen Thöl[3]) und Staub[4]) Bedingungen beim Akzept zu. Gültig ist auch nach Bluntschli[5]) das bedingte Akzept. Nach ihm haftet aber der Bezogene, der seinem Akzept eine Bedingung hinzugefügt hat, nur, wenn der Eintritt der Bedingung unbestritten ist, im anderen Falle ist keine Wechselschuld des Akzeptanten vorhanden. Im Falle eines Streites über den Eintritt bezw. Nichteintritt der Bedingung ist Bluntschli der Ansicht, daß dieser im gewöhnlichen Prozeß zu erledigen sei.

Zurückzuweisen ist die bereits oben erwähnte,[6]) besonders von Goldschmidt vertretene Ansicht, daß das Akzept keinen Zusatz enthalten dürfe, der, in Kontexte des Wechsels aufgenommen, diesen ungültig machen würde. Für den Grundwechsel hat der Gesetzgeber im Art. 4 und 7 die Erfordernisse aufgestellt, die für den Charakter der Urkunde als Wechsel wesentlich sind. Nicht dagegen sind im Gesetz Bestimmungen über die Formerfordernisse des Akzepts getroffen. Daraus ist nicht etwa zu folgern, daß Wechselobligation und Akzeptobligation in Ansehung ihrer Formerfordernisse und rechtlichen Behandlung gleichgestellt werden sollen. Nur der Grundwechsel ist als Formalakt anzusehen, für die einzelnen Wechselerklärungen z. B. Akzept, Indossament ist nur die Unterschrift erforderlich. Diese allein ist stets verbindlich, wenn nicht die Haftung durch wechselrechtlich wirksame Klauseln ausgeschlossen ist. Zu dieser Streitfrage bemerkt Bernstein:[7]) „Inhaltlich ist das beschränkte Akzept nur an die allgemeinen Voraussetzungen geknüpft, die sich aus der Natur jeder Wechselschuld als einer abstrakten Geldschuld ergeben. Wechsel-

---

[1]) K. Lehmann a. a. O. S. 636.

[2]) Kreis a. a. O. S. 71.

[3]) Thöl a. a. O. S. 295.

[4]) Staub a. a. O. § 6 zu Art. 22.

Ebenso erklären das bedingte Akzept für gültig: Braun a. a. O. S. 208; Hoffmann a. a. O. S. 303; Renaud a. a. O. S. 128; Bernstein a. a. O. § 1 zu Art. 22; Leo a. a. O. § 13; Hiller a. a. O. S. 54; Roehrl a. a. O. S. 27.

[5]) Bluntschli a. a. O. S. 59/60.

[6]) S. oben § 13.

[7]) Bernstein a. a. O. S. 131.

rechtlich wäre das Akzept unverbindlich, wenn es die Abtragung der Schuld in Waren gestattete oder die Zahlung von Leistung eines Gegenwertes abhängig machte. Abgesehen hiervon ist nicht anzuerkennen, daß Klauseln, die, in die Wechselerklärung selbst aufgenommen, diese ungültig machen oder als nicht geschrieben gelten würden, auch dem Akzepte nicht einfügbar sind."

Die Anhänger der alten Vertragstheorie argumentierten bezüglich der Frage der Zulässigkeit des bedingten Akzepts folgendermaßen: der Wechselnehmer hat mit dem Trassanten einen Kontrakt dahin geschlossen, daß der Bezogene ihm nach Maßgabe dieses Wechselvertrags eine bestimmte Summe zahlen solle. Der Kontrakt fordert zu seiner Perfektion den Beitritt des Bezogenen. Der Wechselnehmer hat aber ein Recht zu verlangen, daß der Kontrakt in der Art, wie er ihn in dem pactum de cambiando stipulierte, perfiziert werde. Ist dieses nicht zu erreichen, so ist natürlich der Kontrakt für ihn nicht zustande gekommen. Das einfache Resultat ist also das: so wenig der Trassat an sich zur Annahme verpflichtet ist, so wenig kann man ihm vorschreiben, wenn er überhaupt akzeptieren will, rein zu akzeptieren. Will der Inhaber des Wechsels sich eine bedingte Akzeptation gefallen lassen, so ist kein Grund vorhanden, dem Akzeptanten dies zu verwehren. Es sollte sich aber der Akzeptant jedesmal vorher überzeugen, ob der Wechselinhaber ein bedingtes Akzept anzunehmen gewillt ist oder nicht und die Bedingungsklausel dem Akzepte nicht eher beifügen, bis dieser eingewilligt hat. Wenn ihm daher der Wechsel zwecks Akzeptation anvertraut wird, muß er ihn dem Inhaber entweder akzeptiert zurückgeben oder ihm anzeigen, daß er nicht unbedingt akzeptieren wolle.

Anders liegt der Fall, wenn der Bezogene dem Aussteller aus einem anderen Geschäfte zur Akzeptation verpflichtet ist. Wenn er hier anders, als bedungen worden ist, akzeptiert, würde er ev. einer Zivilklage ausgesetzt sein. Doch dies liegt außerhalb des Wechselrechts. Jedenfalls können die Nehmer des Wechsels aus diesem zivilrechtlichen Anspruch des Ausstellers auf ein unbedingtes Akzepts kein Recht ableiten, den Akzeptanten nur auf diese einzige Form des Akzepts zu beschränken. Einige vertreten sogar die Ansicht, daß der Bezogene unter allen Umständen garnicht anders akzeptieren dürfe, als der Inhalt des Wechsels lautet, und es werden ihm nur zwei Möglichkeiten gelassen: nicht zu akzeptieren oder pure ohne allen Vorbehalt. Den ganzen Rigorismus dieser Anschauung bringt die alte Leipziger W. O. in § 8 so recht zum

Ausdruck: „Alle Akzeptationen sollen pure und schlechterdings, ohne Anhang einiger Kondition, ohne Reservats verrichtet werden und, obgleich der Akzeptant eine Kondition oder Reservat anhängen würde, soll doch solche pro non adiecta, und davor, als wenn sie nicht dastünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Akzeptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig sein."

Nach unserer Ansicht geht diese Bestimmung im allgemeinen zu weit. Manches Geschäft, das ohne solch' strenge gesetzliche Norm abgeschlossen worden und zur allseitigen Zufriedenheit erledigt wäre, mußte hiernach unterlassen werden. Nicht selten brachte dieser Regorismus Störungen in die Geschäfte des Handelsverkehrs. Einert betont hierzu sehr richtig [1]): „Die natürliche Stellung des Interessenten ist die: der Präsentant muß allerdings dem Akzeptanten die Alternative stellen dürfen, ob er volles Akzept leisten oder sich des Protestes gewärtigen wolle. Aber auch der Bezogene muß dem Präsentanten die Wahl zwischen einem beschränkten oder keinen Akzept stellen können. Damit kommt die Sache dahin, daß sich die Interessenten vergleichen können und das ist wohltätig für beide Teile." Jeder Wechselinhaber hat nach Einert den Anspruch auf das volle Akzept gegen den Aussteller und die Indossanten. Daher braucht er sich nicht mit einem bedingten Akzept zu begnügen. Allerdings darf er es annehmen und wegen des mangelhaften Akzeptes Protest erheben. Er muß es aber nicht annehmen, sondern er kann sofort wegen der geringen Abweichung den Regreß auf Sicherstellung gemäß Art. 25 der W. O. nehmen. Dem Wechselinhaber haftet dagegen der Akzeptant nur nach seinem Akzepte. Hat er also dem Akzepte eine Bedingungsklausel beigefügt, so haftet der Inhaber des Wechsels wechselmäßig mit Eintritt der Bedingung.

In der ausländischen Gesetzgebung wird die Zulässigkeit des bedingten Akzepts oft betont. Die englische Wechselordnung gestattet ausdrücklich ein Akzept, welches die Zahlung von der Erfüllung einer besonderen Bedingung abhängig macht. Es heißt in Sektion 19 dieses Gesetzes: An acceptance is either general or qualified.

A general acceptance assents without qualification to the order of the drawer. A qualified acceptance in express terms varies the effect of the bill as drawn. In particular an acceptance is

---

[1]) Einert a. a. O. S. 157.

qualified, which is conditional, that is to say, which makes payment by the acceptor dependent on the fulliment of a condition therin statet.

Nach Sect. 44 der englischen W. O. ist es dem Wechselinhaber erlaubt, das beschränkte und bedingte Akzept zurückzuweisen und den Wechsel als durch Nichtannahme dishonoriert zu behandeln. Nimmt er dagegen ein solches Akzept entgegen, ohne daß der Aussteller des Wechsels oder ein Indossant ihn ausdrücklich oder stillschweigend hierzu ermächtigt hat, so wird ein solcher Aussteller oder Indossant von seiner Verbindlichkeit aus dem Wechsel befreit. Somit ist die Entgegennahme eines bedingten Akzepts nach englischem Recht stets an die vorherige oder nachherige Zustimmung des Ausstellers oder eines Indossanten gebunden. Für sich allein ist der Wechselinhaber aber nicht befugt, ein bedingtes Akzept entgegenzunehmen. Diese Bestimmungen haben auch im nordamerikanischen Wechselrecht Aufnahme gefunden.[1])

Auch in der Rechtssprechung finden wir die Ansicht der Zulässigkeit des bedingten Akzepts vertreten. So wurde u. a. vom Obertribunal Stuttgart die Frage der Zulässigkeit bejaht. Es heißt hier in der Entscheidung vom 3. Juli 1861:[2]) „Ein Wechsel war mit folgenden Worten angenommen worden: „Angenommen unter der Bedingung, daß die erhaltenen Waren von keiner Seite reklamiert werden." Als dieser Wechsel gegen den Akzeptanten eingeklagt wurde, entstand die Frage, ob das so bedingte Akzept im Falle der Erweislichkeit des bestrittenen Eintritts der fraglichen Bedingung eine wechselrechtliche Verbindlichkeit des Akzeptanten begründe. Diese Frage wurde bejaht und es besagen diesfalls die Motive: das fragliche Akzept fällt unter die Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 der allg. d. W. O., wonach, wenn dem Akzept andere Einschränkungen als die Beschränkung auf einen Teil der Wechselsumme beigefügt werden, wenigstens der Akzeptant nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig zu haften hat. Denn eine Einschränkung des Akzepts ist auch dann vorhanden, wenn die Wirksamkeit des Akzeptes von einer eigentlichen Bedingung abhängig gemacht wird, und daß dies auch der Sinn des Gesetzes ist, und unter den im Art. 22 Abs. 2 genannten „anderen Einschränkungen" auch Bedingungen begriffen sind, bestätigen sowohl die

---

[1]) Vergl. dagegen als neueste Kodifikation § 95 der ruff. W. O. (oben § 13).

[2]) Seufferts Arch. Bd. 15 Nr. 55.

Motive zum preußischen Entwurf einer W. O. § 24, welche unter den nicht auf die Wechselsumme sich beziehenden „anderen Einschränkungen" ausdrücklich auch Bedingungen aufführen, als auch die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, in welcher gleichfalls von dem Akzepte beigefügten ordentlichen Bedingungen die Rede ist." Nach diesem Erkenntnis ist also der Akzeptant, sobald sich der Eintritt seiner dem Akzepte beigefügten Bedingungen nachweisen läßt, aus dem bedingten Akzept wechselmäßig verpflichtet.[1]) Wir stimmen in unserer Ansicht den Ausführungen dieser Entscheidung vollkommen bei und erklären den Akzeptanten, der nur bedingt akzeptierte, im Falle der Erweislichkeit des Eintritts der Bedingung für wechselmäßig verpflichtet.[2])

Schon der preußische Entwurf einer Wechselordnung beobachtete in der rechtlichen Behandlung des bedingten Akzepts den Mittelweg zwischen den beiden herrschenden Richtungen, von denen die eine entweder den Akzeptanten aus einem solchen Akzept unbedingt haften ließ, die beigefügte Bedingung demnach für nicht geschrieben ansah, oder das ganze Akzept wegen der hinzugefügten Bedingungsklausel für ungültig erklärte; die andere dagegen nahm bezüglich der Haftung des Akzeptanten aus einem bedingten Akzept darauf Rücksicht, ob der Präsentant in die Modifikation einwilligt oder nicht. § 24 des preuß. Entwurfs setzte fest: „Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe oder unter anderen im Akzept ausgedrückten Einschränkungen angenommen worden, so wird der Wechsel einen solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig." Hiernach sollte die Annahme unter Beschränkungen unbedingt zulässig sein und den Akzeptanten nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig verpflichten. In Beziehung auf das Verhältnis der anderen Wechselinteressenten untereinander aber sollte der Wechsel einem solchen gleichgeachtet werden, dessen Annahme gänzlich verweigert ist. Der Inhaber braucht sich aber eine beschränkte und somit auch eine bedingte Annahme nicht gefallen zu lassen. Er kann daher eine solche wie eine Annahmeverweigerung betrachten, d. h. auf Sicherheitsleistung gegen seine Garanten klagen. Die Motive sagen hierzu: „Man kann über

---

[1]) Auch Loyn Caen et Renauld erklären den Bezogenen, der unter einer Bedingung akzeptiert hat, für wechselmäßig verpflichtet, wenn die Bedingung eingetreten ist.

[2]) Ebenso Hiller a. a. O. S. 55.

die rechtliche Behandlung der Einschränkungen des Akzepts zwei Richtungen unter den legislativen Versuchen unterscheiden. Die einen nehmen bei Bestimmtheit der Rechtswirkungen eines modifizierten Akzepts darauf Rücksicht, ob der Inhaber in die Modifikation eingewilligt habe oder nicht und fordern zur Konstatierung dieses Moments unter verschiedenen Präjudizien die Protesterhebung. Die anderen dagegen bestimmen die Rechtswirkung eines solchen Akzeptes geradezu ohne Rücksicht auf Einwilligung oder Widerspruch des Präsentanten." [1]) Die erste Richtung wird von den Motiven nicht gebilligt mit der Begründung, daß die Rücksichtnahme auf die Einwilligung oder Nichteinwilligung des Inhabers das Verhältnis zu unsicher mache. Der Präsentant kann, wie wir sahen, den Bezogenen niemals hindern, seinem Akzept jede beliebige Einschränkung hinzuzufügen. Es kann daher, so heißt es weiter in den Motiven, aus dem Inhalt des Akzepts noch nicht auf die Zustimmung des Inhabers geschlossen werden. Deshalb fordern die Vertreter dieser Ansicht mit Recht zur Konstatierung der Einwilligung oder des Widerspruchs des Wechselinhabers den Protest.

Wenn man nun der anderen Richtung folgt und die Wirkung der modifizierten Annahme ohne Rücksicht auf Einwilligung und Widerspruch der Präsentanten und auf Protesterhebung bestimmen will, dann hat man, wie die Motive angeben, die Wahl, entweder ein solches Akzept ganz für ungültig zu erklären, oder die Modifikationen für nicht geschrieben zu erachten, den Akzeptanten also pure zu verpflichten, oder endlich das Prinzip des Entwurfs anzunehmen, wonach der Akzeptant jedem Inhaber des Wechsels nach Inhalt seines Akzepts wechselmäßig haftet, aber das Verhältnis der übrigen Interessenten in keiner Weise geändert wird. [2])

Die erste Möglichkeit der Behandlung eines beschränkten Akzepts wird in den Motiven als unbegründet zurückgewiesen. Dem zweiten wirft man vor allem mit Rücksicht auf die im Entwurf beabsichtigte Ausdehnung der Wechselfähigkeit allzu große Strenge vor. Dagegen wird das Prinzip des Entwurfs als den Verhältnissen am besten entsprechend festgehalten. Es ist zwar, so sagen die Motive weiter, das Bedenken geäußert, daß daraus unauflösliche Verwicklungen entstehen würden. „Aber die Schwierigkeiten werden verschwinden, wenn nur festgehalten wird, daß die Modifikationen des Akzepts den Eigentümer des Wechsels

---

1) Motive zum preuß. Entwurf einer W. O. S. 59.

2) Motive z. preuß. Entw. S. 60.

nur in Bezug auf den Akzeptanten selbst, nicht in Bezug auf die Regreßpflichtigen beschränken, und daß der Akzeptant ohne alle Rücksicht darauf, ob sich der Inhaber die Modifikationen gefallen lassen will, und wie es die übrigen Interessenten unter einander halten, dem jedesmaligen Inhaber unbedingt nach Maßgabe seines Akzepts haftet.“ [1]) Hat sich der Akzeptant verpflichtet, unter einer Bedingung zu zahlen, so hindert dies den Inhaber nicht, unbeschadet der Verbindlichkeit des Akzeptanten Sicherstellung wegen rechtzeitiger Zahlung zu fordern, nach Eintritt der Bedingung den Akzeptanten zu befragen, ob er nunmehr etwa nach Inhalt des Wechsels zahlen wolle und im Verweigerungsfalle Regreß auf Zahlung zu nehmen. Will er das nicht oder verlangt er keine Zahlung, so kann er immer noch nach Eintritt der Bedingung den Akzeptanten in Anspruch nehmen, und ein gleiches Recht steht dem zahlenden Regreßpflichtigen zu. [2]) Hiernach treten die Motive ausdrücklich für die Zulässigkeit des bedingten Akzepts ein. Auch sie betonen endlich noch ein häufig in der Literatur für die Zulässigkeit des bedingten Akzepts geltend gemachtes Moment: daß die Zulassung eines modifizierten Akzepts dem Inhaber des Wechsels und den übrigen Interessenten niemals Rechte nimmt, sondern stets ein Recht erwirbt, welches sie nicht haben würden, wenn das bedingte Akzept abgelehnt, und die Annahme gänzlich verweigert worden wäre. [3])

Die in den Motiven enthaltenen ausführlichen Erörterungen über das beschränkte Akzept sollen, wie darin ausdrücklich hervorgehoben wird, in gleicher Weise dem bedingten Akzept gelten. Es wird also hier nicht unterschieden zwischen Bedingungen und anderen Modifikationen. Es sind somit — und hierdurch wird der von uns schon früher aufgestellte Satz bestätigt — nach dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 „nur unter ge-

---

[1]) Motive z. preuß. Entw. S. 60.

[2]) Dies ergibt sich durch analoge Heranziehung der Ansicht in den Motiven S. 61.

[3]) Auch Gelpcke vertritt diesen Satz in seiner „Zeitschrift für Handelsrecht“ Bd. 3: „Die beschränkte Haftung des Akzeptanten gereicht im allgemeinen dem Wechselinhaber zum Vorteil. Es steht ja in seiner Willkür, ob er von der Verpflichtung aus dem Akzept Gebrauch machen will oder nicht. Am schlimmsten freilich steht hierbei der Wechselzieher. Er ist der äußerste und letzte in der Reihe der Wechselgeber. Sein Wechselrecht gegen den Bezogenen beschränkt sich lediglich auf den Inhalt des Akzepts des letzteren. Die Einschränkungen im Akzept können derart sein, daß dem Wechselzieher sein wechselmäßiges Recht aus diesem gegen den Akzeptanten so gut als ganz entzogen erscheint. Hierin konnte die Gesetzgebung nichts ändern. Der Zieher mag, wenn er bald darüber Gewißheit haben will, ob der Bezogene rein akzeptieren werde oder nicht, den Wechsel vor der Begebung selbst zum Akzept befördern.“

wissen Einschränkungen" und Art. 22 Abs. 2 „andere Einschränkungen" zu den hier genannten Beschränkungen auch die Bedingungen zu rechnen. Und daher muß es als im Sinne des Gesetzes liegend dem Akzeptanten gestattet sein, auch wirkliche Bedingungen seinem Akzepte beizufügen. Der Wechselinhaber hat ein solches Akzept zu behandeln wie jedes andere beschränkte Akzept mit Ausnahme des Teilakzepts.

Soll das bedingte Akzept nun überhaupt zulässig und gültig sein, so ist Voraussetzung, daß die beigefügte Bedingung gehörig zum Ausdruck gebracht wird,[1]) denn jedes Akzept gilt gemäß Art. 21 Abs. 2 im Zweifel als unbedingtes. Auf mündliche Nebenerklärungen oder auf besondere, nicht auf dem Wechsel enthaltene Erklärungen wird im Wechselrecht keine Rücksicht genommen. Ebenso wird ein Akzept, das auf der Vorderseite des Wechsels niedergeschrieben ist, nicht dadurch zu einem bedingten, daß der Akzeptant diesem auf der Rückseite des Wechsels eine Bedingungsklausel beifügt. Uno loco muß somit die Bedingung mit dem Annahmevermerk niedergeschrieben werden. Diesen Satz spricht ein Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin vom 26. Oktober 1858 deutlich aus: „Ein unbedingt gegebenes Akzept wird durch Bemerkungen auf der Rückseite nicht zum bedingten." Danach liegt in einem solchen Falle ein unbedingtes Akzept vor, das den Bezogenen gemäß Art. 23 Abs. 1 der W. O. wechselmäßig zur Zahlung verpflichtet.[2])

Ein weiteres Erfordernis ist noch, wenn das bedingte Akzept als solches gültig sein soll, daß die Bedingung gleichzeitig (uno tempore) mit dem Annahmevermerk niedergeschrieben wird.[3]) „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden", so bestimmt ausdrücklich der Abs. 4 des Art. 21 der W. O. So wenig als der Bezogene nach dieser Bestimmung die mit der Niederschrift entstandene Wechselobligation durch das Mittel der Austilgung des Akzepts

---

[1]) So auch Koch a. a. O. S. 169.

Ebenso Cosack (a. a. O. S. 228) „Das Akzept kann Bedingungen und Beschränkungen enthalten. Doch müssen derartige Abweichungen ausdrücklich erklärt werden; andernfalls gilt die Annahme als unbedingt und unbeschränkt. W. O. Art. 21."

[2]) Ebenso K. Lehmann a. a. O. S. 636: „Die unbeschränkte Annahme wird vermutet, eine Beschränkung muß klar ausgedrückt sein (Art. 21 Abs. 2)".

[3]) Auch Braun (a. a. O. S. 207) verlangt, daß die dem Akzept beigefügte Bedingung sofort dem Akzepte beigesetzt werde, andernfalls es für ein unbedingtes erachtet wird.

zu vernichten vermag, ebensowenig vermag er dies durch das Mittel der nachträglichen Umänderung der Annahmeerklärung in die gegenteilige Erklärung, nicht annehmen zu wollen. Ebensowenig darf es nun auch dem Bezogenen gestattet sein, seinem ursprünglich rein gegebenen Akzepte nachträglich eine den Inhalt der Wechselobligation limitierende Klausel, z. B. eine Bedingung beizufügen.[1])

Bischoff, der Referent der 11. Sitzung der Leipziger Wechselkonferenz, erklärte bezüglich dieser Streitfrage:[2]) „Aendert der Bezogene, noch ehe er den Wechsel zurückgegeben hat, also während der ihm von dem Inhaber selbst gegebenen Deliberationsfrist, seinen Entschluß und fügt er einem bereits geschriebenen Akzepte, aus welcher Veranlassung dies immer geschehen möge, abändernde oder einschränkende Zusätze bei, so kann darin, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht einmal etwas Unbefugtes gefunden werden. Gegen spätere Abänderungen, mögen solche nun einseitig vorgenommen werden, oder durch Kollusionen möglich gemacht werden, kann nicht die Wechselordnung, sondern nur das Strafgesetz sichern."

Wenn auch den Ausführungen Bischoff's in der Versammlung nicht widersprochen wurde, so darf doch daraus, und hierin muß man Grawein vollkommen beistimmen, nicht geschlossen werden, daß dieselbe die Ansicht Bischoff's von der Zulässigkeit nachträglicher Modifikationen des Akzepts teilte. Bischoff zog, wie Grawein weiter sagt, mit dem Argumente für die Zulässigkeit des beschränkten Akzepts, welches in dieser Sitzung in Frage stand, die bereits erledigte Perfektionsfrage in die Diskussion ein, bezügl. welcher sich die Konferenz durch die debattenlose Annahme des § 21 Abs. 2 des preuß. Entwurfs bereits in der Sitzung vom 2. Nov. 1847 für die Unwiderruflichkeit der geschriebenen Annahme entschieden hatte. Da nun Modifikationen des Akzepts nach Grawein[3]) nichts anderes sind als eine teilweise Zurücknahme der einmal erfolgten Annahme und jede Zurücknahme der einmal erfolgten Annahme durch den bereits angenommenen Abs. 2 des § 21 des preuß. Entwurfs verboten war, „so erschien ein Widerspruch gegen die von Bischoff geäußerte Ansicht der Perfektionsfrage überflüssig und kann daher aus der Unterlassung des Widerspruchs auf den Konsens der Versammlung nicht geschlossen werden." Durch

---

[1]) So auch Grawein a. a. O. S. 140.

[2]) Prot. der Leipziger Konf. S. 53.

[3]) Grawein a. a. O. S. 142.

Art. 21 Abs. 4 der allg. d. W. O, die diese Bestimmung des § 21 übernommen hat, wird die Setzung der Skriptur zum einzigen konstitutiven Moment des Annahmeaktes erklärt. Der Bezogene bleibt daher durch das Akzept in der Form, wie er es ursprünglich gegeben hat, verpflichtet. Er kann seine Verbindlichkeit weder durch Umänderung der affirmativen Erklärung in eine negative, noch durch die nachträgliche Hinzufügung einer Bedingungsklausel zum Nachteile seiner Gläubiger abändern. Wenn nun der Inhaber eines bedingten Akzepts beweist, daß die Bedingung nicht uno acto auf dem Wechsel niedergeschrieben wurde, sondern der Akzeptant diese dem ursprünglich rein gegebenen Akzepte erst nachträglich durch einen modifizierenden Zusatz beigefügt hat, so ist der Bezogene aus seinem Akzepte im vollen Umfang wechselmäßig verpflichtig. Doch dieser Beweis wird ein ziemlich schwieriger sein, da man es einem bedingten Akzepte in der Mehrzahl der Fälle nicht ansehen kann, ob die Bedingungsklausel schon von Anfang an vorhanden war oder erst später dem reinen Akzept beigefügt ist. Die Wechselgläubiger sind hier ungünstiger gestellt als im Falle der nachträglichen Durchstreichung des Akzepts. Und nicht selten wird sich der Akzeptant trotz des Satzes der Unwiderruflichkeit des einmal niedergeschriebenen Akzepts durch das Mittel der nachträglichen Hinzufügung einer Bedingung zum Schaden der Vormänner des Präsentanten der strengen Wechselpflicht entziehen.[1]) Will man also für die Zulässigkeit des bedingten Akzepts eintreten, so muß Nachdruck darauf gelegt werden, daß die Bedingung gleichzeitig und am gleichen Ort, auf der Vorderseite des Wechsels ausdrücklich mit dem Annahmevermerk niedergeschrieben wird.[2])

3. Anhang.

§ 15.

Die Verhandlungen der Leipziger Wechselkonferenz.

Wegen der verschiedenen Auslegung der Ansicht der Leipziger Konferenz über die Frage der Zulässigkeit des bedingten Akzepts, und besonders auch um festzustellen, daß für die „Bedingungen" nicht andere, strengere Rechtsfolgen eintreten als für „Beschränkungen", wird es von

1) So auch Grawein a. a. O. S. 149.

2) Ebenso Volckmar u. Loewy im „Kommentar zur W. O." Bemerkung zu Art. 21.

Wichtigkeit sein, in einem besonderen Abschnitte über ihre Stellungnahme zu unserer Streitfrage zu sprechen.

Zu Grunde gelegt war den Verhandlungen über das „beschränkte Akzept" der § 24 des preuß. Entwurfs, der lautet: „Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe oder unter anderen im Akzepte ausgedrückten Einschränkungen angenommen worden, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig". Von Bischoff, dem Abgeordneten für Holstein und Lauenburg, wurde beantragt, diese Bestimmung durch den § 36 des von ihm mitgeteilten Entwurfs[1]) zu ersetzen. Hiernach soll es den Trassaten nicht gestattet sein, ohne Genehmigung des Inhabers und durch diesen veranlaßte vorgängige Protesterhebung den Wechsel unter irgend einer von dem Inhalte des Wechsels abweichenden Bedingung zu akzeptieren. Falls der bedingten Annahme die Protesterhebung nicht vorangegangen ist, so ist die Annahme als unbedingt erfolgt zu betrachten. Dieser Entwurf spricht sich also im Prinzip gegen die Zulässigkeit des bedingten Akzepts aus. Genehmigung und vorgängige Protesterhebung seitens des Wechselinhabers können allerdings Gültigkeit der beigefügten Bedingung bewirken. Unterstützung fand dieser Antrag besonders bei den Abgeordneten von Hamburg, Bremen und Lübeck. Es sei an größeren Handelsplätzen und überhaupt im größeren Wechselverkehr Regel, so führten diese zur Begründung aus,[2]) daß die Wechsel dem Bezogenen nicht bloß gezeigt, sondern zur Prüfung und Erklärung über die Annahme anvertraut würden. Wenn dieser nun die ihm anvertraute Urkunde benutzte, um irgend eine andere als die ihm abverlangte Erklärung eines unbedingten Akzepts darauf zu schreiben, so könne dies für den Wechselinhaber sehr nachteilig sein. Auch glaubte man, die Solidität und Sicherheit des Verkehrs mit Wechseln werde durch Zulassung von Bedingungsklauseln sehr gefährdet. Leicht könnten, wenn man nicht die erwähnten strengen Folgen eintreten lasse, vom Akzeptanten, noch ehe er den Wechsel zurückgegeben habe, zu einer bereits pure erfolgten Annahme nachträgliche Beschränkungen und Klauseln hinzugefügt werden, wenn er z. B. inzwischen ungünstige Nachrichten über den Aussteller erhalte. Ueberhaupt sei im Falle der Zulassung des

---

[1]) S. den oben § 13 zitierten Wortlaut des § 36 holst. Entw.

[2]) S. Prot. der Leipz. Konf. S. 50.

beschränkten Akzepts Gelegenheit zu Kollusionen zwischen dem Wechselinhaber und Akzeptanten geboten.

Doch fand der Antrag Bischoff's mehr Widerspruch als Unterstützung. Von gegnerischer Seite ward vor allem betont, daß die angedrohte Folge für den Bezogenen eine zu große Härte enthalte. Nicht immer brauche, wenn der Annahme eine beschränkende oder bedingende[1]) Erklärung beigefügt werde, ohne daß vorher die Zustimmung des Präsentanten erhoben worden sei, hier böse Absicht zugrunde zu liegen. Nicht immer brauche dies mit dem Bewußtsein eines Mißtrauens der Urkunde zu geschehen. Gerade jetzt, wo man die Wechselfähigkeit nicht mehr als ein Privileg des Handelsstandes betrachten wolle, sondern, wie dies im Entwurf bestimmt sei, als allgemeine proklamiere, dürfe ein genaues Kennen der positiven Bestimmungen und Formen des Wechselverkehrs nicht vorausgesetzt werden und daher auch nicht zum Maßstabe solcher Präjudize dienen. Gegen nachträgliche Abänderungen und Einschränkungen einer unbedingten Annahme, welche auf Kollusionen beruhten, könnten aber nur die Strafgesetze Schutz gewähren.

Um die verschiedenen, teils für den § 24 des preuß. Entwurfs, teils für den hiervon abweichenden Antrag Bischoff's geltend gemachten Ansichten auszugleichen, wurde auf der Sitzung vom 3. Nov. 1847 vorgeschlagen, den § 24 folgendermaßen zu normieren:[2]) „Der Bezogene kann nur nach erhobenem Protest durch Beisätze oder Zusätze bedingt oder beschränkt[3]) akzeptieren. Handelt er dem entgegen, so gilt der Zusatz oder Beisatz als nicht geschrieben . . . ." Hierzu führte der Antragsteller aus: Keinesfalls dürfe eine in irgend einer Weise bedingte Annahme — dies stehe theoretisch unzweifelhaft fest — als vollständige Akzeptation betrachtet werden. Ebenso dürfe aber auch dem Bezogenen nicht das Recht eingeräumt werden, ohne Zustimmung des Inhabers irgend etwas anderes als die pure Annahme auf den Wechsel zu schreiben. Die Gesetzgebung sei wohl befugt, für den Fall, daß der Bezogene dieser Pflicht entgegen handele, demselben ein Präjudiz anzu-

---

1) Ausdrücklich wird hier eine bedingte Akzeptation von einer beschränkten geschieden. Dagegen s. Beyer bei Goldschmidt Bd. 34 S. 39.

2) Prot. der Leipz. Konferenz 11. Sitzung S. 53.

3) Auch hier wird ausdrücklich unterschieden „bedingt" und „beschränkt". Hiernach bedeutet nach Ansicht der Konferenz „bedingt" gewiß nicht dasselbe wie „beschränkt". Dagegen s. Beyer a. a. O.

drohen. Um einem von mehreren Sachverständigen geltend gemachten praktischen Bedürfnisse zu genügen, könne man Beschränkungen, die sich nur auf Zeit und Ort der Zahlung beziehen können, als nicht geschrieben betrachten.[1]) Nach erhobenem Proteste mangels purer Annahme müsse jeder Zusatz gestattet sein, denn durch den Protest seien alle Rechte des Inhabers gewahrt und die hierauf erfolgende bedingte oder beschränkte Annahme könne ihm nur nützen nicht schaden.

In derselben Sitzung wurde weiter beantragt, eine dem § 37 des braunschw. und den §§ 104—107 des sächs. Entwurfs entsprechende Bestimmung anzunehmen. Hiernach sollen Bedingungen und Beschränkungen, die dem Inhalte des Wechsels nicht gemäß sind, für nicht geschrieben geachtet werden, während die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme zulässig sein soll. Es wird also nach dieser Bestimmung in jedem einzelnen Falle, wie auch schon oben dargetan ist[2]), zu untersuchen sein, ob die dem Akzept beigefügte Bedingung mit dem Inhalte des Wechsels vereinbar ist oder nicht. Doch wird man, wenn es sich um eigentliche Bedingungen handelt, meistens zu dem Resultat kommen, sie als nicht geschrieben anzusehen. Deshalb machte man auch auf der Verhandlung zur Unterstützung dieses Antrags geltend, daß die Zulassung von Bedingungen und Beschränkungen erfahrungsmäßig zu Verwicklungen führe und daher umsoweniger Begünstigung verdiene, als sie streng genommen außerhalb des Bereichs des Wechselgeschäfts liege.

Es wurden nunmehr folgende Fragen zur Abstimmung gebracht: Sollen alle Beschränkungen, die dem Akzepte beigefügt und vor Aufnahme des Protestes auf den Wechsel gesetzt worden sind, unbedingt für nicht geschrieben geachtet werden?

Diese Frage wurde mit 14 gegen 5 Stimmen verneint.

Die andere Frage: Sollen Beschränkungen, welche nicht auf die Größe der verschriebenen Summe sich beziehen, unbedingt und ohne daß es der Aufnahme eines Protestes bedarf, für nicht geschrieben angesehen werden? wurde mit 11 Stimmen gegen 8 bejaht.

Nach der Beschlußfassung dieser Sitzung sollten also alle dem Akzepte

---

[1]) Hier wird allerdings betont, daß sich die Beschränkungen des Akzepts nur auf Zeit und Ort der Zahlung beziehen können. Und dies mag Beyer veranlaßt haben, eigentliche Bedingungen als dem Sinne der Leipziger Konferenz widersprechend von der den „Einschränkungen" des Art. 22 Abs. 2 der W. O. zuteil werdenden rechtlichen Behandlung auszuschließen.

[2]) s. oben § 14.

beigefügten Beschränkungen mit Ausnahme der die Summe betreffenden für nicht geschrieben gelten.

In der Sitzung vom 29. Nov. ward von dem holsteinischen Abgeordneten ein noch komplizierteres System, welches gewissermaßen eine Verbindung des holst. und württ. Entwurfs[1]) enthielt, vorgeschlagen. Der Trassat sollte hiernach ohne Genehmigung des Inhabers und eine durch diesen veranlaßte vorgängige Protesterhebung den Wechsel nicht in beschränkter Weise akzeptieren. War aber eine solche Protesterhebung vor einer beschränkten Annahme unterblieben, dann sollte der Inhaber alsbald gegen die Bedingungen, welche er nicht zuzulassen gewillt sei, Protest erheben und, daß solches geschehen, unter der Annahme bemerken lassen. Die Bedingungen, gegen welche protestiert worden sei, sollten alsdann als nicht geschrieben angesehen werden. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde geltend gemacht: die Aufnahme solcher Proteste sei zur Konstatierung der Genehmigung einer derartigen Beschränkung bezw. Bedingung von Seiten des Präsentanten nötig, um vorsichtige und solide Wechselverbundene einem dritten Inhaber eines Wechsels gegenüber sicher zu stellen, daß ihre Bedingungen beim Akzepte respektiert würden. Andererseits sei es, um Kollusionen und den Verdacht der Gestattung der späteren Hinzufügung einer solchen Beschränkung zu vermeiden, erforderlich, daß jeder bedingten Annahme eines Wechsels die Protesterhebung womöglich vorausgehe, eventualiter unmittelbar folge[2]).

Der österreichische Abgeordnete schlug in derselben Sitzung noch folgende Bestimmung vor: „Bedingungen und Beschränkungen, welche dem Akzepte beigefügt werden und mit dem Inhalte des Wechsels im Widerspruch stehen, sind einer Verweigerung des Akzepts gleichzuachten, und der Präsentant muß, um seine Rechte wegen verweigerten Akzeptes gegen die Vormänner zu wahren, Protest erheben lassen. Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe akzeptiert, so ist die Annahme des höheren Betrags als verweigert anzusehen, der Akzeptant haftet aber in jedem Falle nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.“[3])

---

[1]) Der württemb. Entwurf § 603 unterschied in der rechtlichen Behandlung der Frage der Zulässigkeit des bedingten Akzepts, je nachdem der Wechselinhaber seine Einwilligung in die Beschränkung gegeben hat oder nicht.

[2]) Prot. d. Leipz. Konf. S. 211.

[3]) Prot. d. Leipz. Konf. S. 211.

Zur Begründung seines Vorschlags führte er aus: Nicht könne man die den Verträgen beigefügten Bedingungen, womit beide Parteien einverstanden seien, als nicht geschrieben ansehen. Wenn der Bezogene in seinem Akzept erkläre, daß er den Wechsel zur Zahlung unter der Bedingung eines nicht aus dem Wechsel ersichtlichen Ereignisses akzeptiere, so werde wohl jeder sagen müssen, der Wechsel sei nicht akzeptiert.[1]) Allerdings, so führt der Antragsteller aus, werde der Bezogene aus seinem Akzepte haften, doch sei der Inhaber nicht verpflichtet, eine solche Akzeptation anzunehmen. Auch sei dem Inhaber das Mittel gegeben, seine Rechte wegen des nicht gehörigen Akzepts durch Erhebung des Protestes zu wahren. Nach seinem Antrage werde der Inhaber des Wechsels durch die bedingte oder beschränkte Akzeptation nicht absolut gezwungen, Protest zu erheben, sondern dieser werde ihm nur für den Fall auferlegt, wenn er aus dem verweigerten Akzepte Rechte gegen die Vormänner geltend machen wolle. Er halte es für überflüssig und unpassend, so schließt der Abgeordnete, auf einzelne Bedingungen und Beschränkungen der Akzeptation einzugehen und für jede Art derselben eine besondere Verfügung in das Gesetz aufzunehmen, denn der obige Grundsatz sei auf alle Arten von Bedingungen und Beschränkungen anwendbar und reiche vollkommen aus.[2])

Einert gibt im Laufe dieser Sitzung noch seine Ansicht dahin kund, Beschränkungen, durch welche eine außerhalb des Wechselgeschäfts liegende Bedingung, eine Veränderung des Zahlungsortes oder eine Verlängerung der Zahlungszeit einzuführen beabsichtigt werde, für nicht geschrieben anzusehen. Diese Bestimmung, die für Beschränkungen dieser Art als eine wichtige und zweckmäßige Vorschrift erscheine, auf alle Beschränkungen auszudehnen, wie die Leipziger Wechselordnung vorschrieb, würde nach der Ansicht Einert's zu weit gehen. Doch auch der Vorschlag Einert's fand nicht genügende Unterstützung, da mehrere Abgeordnete aus dem Kaufmannsstande geltend machten, daß im größeren Wechselverkehr nach ihrer Erfahrung kein Bedürfnis vorliege, eine auf die Verfallzeit sich beziehende Bedingung oder Beschränkung exzeptionell gegen andere Bedingungen oder Beschränkungen zu behandeln.[3])

---

[1]) Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, daß unter den hier genannten Bedingungen eigentliche Bedingungen verstanden sein sollen zum Unterschied von sonstigen dem Wechsel beigefügten Beschränkungen.

[2]) Prot. d. Leipz. Wechselkonf. S. 212.

[3]) Prot. d. Leipz. Konferenz S. 213.

Das Resultat der Leipziger Verhandlungen über unsere Streitfrage war, daß man mit 12 Stimmen gegen 7 beschloß, hinsichtlich der dem Akzepte beigefügten Bedingungen und Beschränkungen den § 24 des Entwurfs wieder herzustellen, der dann als § 22 des „Entwurfs der Fassungskommission" den Wortlaut des Art. 22 der allg. d. W. O. erhielt.

4. Ergebnis.

§ 16.

Wenn auch vereinzelt in den Verhandlungen der Konferenz „Beschränkungen" den „Bedingungen" gleichgestellt wurden, so wird doch in der Hauptsache bei all' den gestellten Anträgen und Erörterungen streng unterschieden zwischen Bedingungen und Beschränkungen. Was für Beschränkungen gilt, soll hier der Regel nach auch für Bedingungen gelten. Das besagt aber keineswegs, daß „beschränkt" gleichbedeutend ist mit „bedingt", wie Beyer fälschlich annimmt. Ausdrücklich sprach man auf der Konferenz von „auf die Verfallzeit sich beziehenden Bedingungen und Beschränkungen." Zweifellos sind unter ersteren eigentliche Bedingungen zu verstehen, wenn sie auch nicht als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Beyer geht daher entschieden zu weit, wenn er erklärt, aus den Verhandlungen der Konferenz die Unzulässigkeit der Hinzufügung von eigentlichen Bedingungen zum Akzept beweisen zu können. Wenn nun der Wortlaut des Art. 22 Abs. 2 der W. O. nur allgemein von Einschränkungen des Akzepts spricht, so sind darin — dies ist vor allem mit Rücksicht auf die Entwicklungsgeschichte der allg. d. W. O. als sicher anzunehmen — auch die Bedingungen einbegriffen.[1]) Gleiche Rechtsfolgen sind hier somit an das beschränkte und an das bedingte Akzept geknüpft. Als Ergebnis der Konferenz ist also die Zulässigkeit des bedingten Akzepts anzunehmen, die im Art. 22 Abs. 2 der W. O. ihren Ausdruck gefunden hat. Hier wird in der rechtlichen Behandlung kein Unterschied gemacht, ob der Wechselinhaber in die beigefügte Bedingung eingewilligt hat oder nicht. Das beschränkte und somit auch das bedingte Akzept wird einer gänzlichen Verweigerung der Annahme gleichgeachtet

---

[1]) Unsere Ansicht teilt vollkommen Hoffmann (a. a. O. S. 308): „Auch geben die Verhandlungen über die verschiedenen preußischen Entwürfe den deutlichen Nachweis, daß man von einem beschränkten Akzept im weitesten Sinne reden wollte."

und es treten daher auch die Rechtsfolgen einer solchen ein. Die historische Interpretation der Worte „andere Einschränkungen" des Art. 22 Abs. 2 führt also zu dem Ergebnis, daß das bedingte Akzept als gültig anzusehen ist. Doch dient eine historische Interpretation stets mehr zur Erklärung als zum Beweise. Den vollen Beweis der Gültigkeit des bedingten Akzepts bringen uns die Gründe, die dem Geiste der W. O. entsprechen. Und da wäre in erster Linie die Freiheit zu nennen, die die W. O. dem Akzeptanten zur Niederschrift seiner Erklärung gewährt. Das Akzept, das nach der W. O. nicht an strenge Formvorschriften gebunden ist, kann daher auch als bedingtes gegeben werden. Auf Grund der angestellten Erwägungen kommen wir also zu dem Resultat, daß die bedingte Akzeptation sehr wohl zulässig ist mit Ausnahme der Bedingungen, deren Inhalt mit dem Wesen einer abstrakten Geldschuld in Widerspruch stehen. Protest und Regreß sichern ja in gewisser Weise und vielleicht auch in den meisten Fällen den Wechselinhaber.

De lege ferenda müßte man dem bedingten Akzept entschieden strengere Rechtsfolgen zuschreiben als den beschränkten. Wir würden hier vorschlagen,[1]) sich dem auf der Leipziger Konferenz von Einert vorgebrachten Antrage anzuschließen, wonach außerhalb des Wechselrechts liegenden Bedingungen als nicht geschrieben zu betrachten sind. Gleichzeitig würde diese Bestimmung trotz der darin enthaltenen Härte für den Bezogenen eine wesentliche Ergänzung des im Art. 21 Abs. 4 ausgesprochenen Rechtssatzes bilden.

Man muß der Entwicklung auch hier Raum lassen.

---

[1]) Ebenso Grawein a. a. O. S. 156.